

Buchbesprechungen

Halter n, Ulrich: Europarecht. Dogmatik im Kontext. Tübingen: Mohr Siebeck (2005), (UTB 2721). 690 S. € 24,90.

Der Gebrauchswert eines Lehrbuchs hängt, handwerkliche Qualität vorausgesetzt, maßgeblich von den Erwartungen und Gewohnheiten seines Nutzers ab und ist zu guten Teilen eine Geschmacksfrage. Den Geschmack des Rezensenten hat das erfrischend geschriebene und vom Verlag liebevoll bearbeitete Werk des Hannoveraner Professors Ulrich Haltern getroffen: ein origineller Farbton auf der breiten Angebotspalette deutschsprachiger Ausbildungsliteratur zum Europarecht.

Halter n setzt auf selektives, aber vertieftes Lernen. Dieser didaktische Ansatz bevorzugt das Verständnis für den Gegenstand, zumal für einen so dynamischen wie das Recht der Europäischen Union, gegenüber der flächigen Vermittlung vermeintlich examensrelevanten Wissens. Haltern nimmt sich die Freiheit, Schlüsselfragen des Europarechts, vorwiegend solche des Europäischen Verfassungsrechts, herauszugreifen, aber auch die Zeit, diese ungehetzt und mit Tiefenschärfe zu erörtern. Sein Buch richtet sich an jenen Typus von Studierenden, die den Mut haben, statt der AS-Rechtsprechungsübersicht eine Tageszeitung zu abonnieren und für die Examensvorbereitung eine Arbeitsgruppe dem kommerziellen Repetitorium vorziehen. Die Lebensbedingungen dieser Spezies ein wenig zu verbessern, ist nicht das Geringste, was man über Halterns Angebot sagen kann.

Ambitionierte juristische Lehrbücher sind ein bevorzugtes Medium, in dem um Reform oder Gegenreform einer Disziplin gerungen wird; das macht ihre Lektüre auch jenseits der Ausbildungszwecke so interessant. Unter den wissenschaftlichen Literaturgattungen sind sie gewissermaßen die trojanischen Pferde, mit denen befestigte Bastionen etablierter Anschauungen eingenommen werden sollen. Im Falle Halterns ist das wissenschaftliche Anliegen, ganz ohne List, schon im Untertitel ausgeflaggt: "Dogmatik im Kontext". Im Hintergrund steht seine Habilitationsschrift "Europarecht und das Politische", die fast zeitgleich bei Mohr Siebeck erschienen ist. In komprimierter Form hat Haltern seine Konzeption auch in dem von Schuppert, Pernice und ihm selbst herausgegebenen Band "Europawissenschaft" niedergelegt (Nomos 2005, S. 37-87).

Halter n versteht Rechtswissenschaft als "gesellschaftliche Reflexionswissenschaft" und entwickelt eine Methodentheorie der "drei Kreise der rechtswissenschaftlichen Arbeit". Der dritte Analysekreis, eine an Paul W. Kahns Liberalismuskritik geschulte Kulturtheorie, ist im Lehrbuch allerdings nur hintergründig präsent. Was die beiden anderen Kreise angeht, die Dogmatik im engeren Sinne und die Analyse der institutionellen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und historischen Kontexte des Rechts, sollen hier nur drei Aspekte hervorgehoben werden. Erstens tritt Haltern für eine interdisziplinär informierte Rechtswissenschaft ein, die sich synkretistisch bei den Sozial-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften bedient, um die je in Rede stehenden Kontexte des Rechts auszuleuchten. Die besondere Zuspitzung dieses, an sich noch nicht (oder nicht

mehr) grundstürzenden Petitums ist, dass Haltern von einer notwendigen Komplementarität ausgeht, wonach eine angemessene begriffliche Konstruktion ohne Kontextanalyse unmöglich ist, diese also genuin rechtswissenschaftliches Arbeiten darstellt. Zweitens rückt Haltern das Prozesshafte, Inkrementale des Rechts in den Vordergrund: das Recht, wie es ist, ist das Recht, wie es unter historisch-kontingenten Umständen geworden ist. Die Rechtswissenschaft muss mithin die Genealogie ihrer Rechtsinstitute erforschen, ihre Entstehungskontexte analysieren. Entsprechend sind es für Haltern spezifische Interessen- und Akteurskonstellationen, Konfliktlagen und Legitimationsprobleme, die das Europarecht "gemacht" haben und die es zu rekonstruieren gilt. Drittens sind für Haltern nicht die Gründungsverträge, sondern die Urteile des Gerichtshofs die "Primärquellen" des Europarechts (S. VI). Ausführlich werden im gesamten Buch Fälle diskutiert, Sachverhalte und Zeitumstände erläutert und Entscheidungsalternativen aufgefal- tet. Der EuGH wird dabei als strategisch-politischer Akteur vorgestellt, der sich Politikziele setzt und ihre Durchsetzbarkeit gegenüber anderen Akteuren (nationa- le Gerichte, politische Organe) abwägt. Die hintergründigen Motive, die im Ur- teilstext nur partiell ihren Niederschlag finden, müssen durch Kontextanalyse er- schlossen werden. Ein solcher – wohl notwendig zuweilen spekulativer – Zugriff auf die außerrechtlichen Gründe einer Gerichtsentscheidung markiert die wohl größte Differenz zwischen der *Law-in-Context*-Bewegung und einem klassischen Verständnis von Rechtswissenschaft.

Haltern organisiert sein Material in sechs große Teile. Der erste zu "Metho- den und Grundfragen" legt die schon skizzierte Programmatik des Autors nieder und liefert einen Abriss der Geschichte der europäischen Integration (§§ 1–2). Da- bei macht er sich die wirkungsmächtige Periodisierung Joseph Weilers zu eigen, die den Durchbruch zu einer "Phase der neuen Supranationalität" mit der Einheit- lichen Europäischen Akte datiert. Der Amsterdamer Vertrag dagegen wird als "Fehlschlag" qualifiziert (S. 58). Überlegungen zum Verfassungsvertrag und zu den gescheiterten Referenden des Jahres 2005 schließen den Teil ab. Im Stocken des Verfassungsprozesses manifestieren sich, so Haltern, zwar keine generelle Krise der Union, aber doch ungelöste Identitäts- und Demokratieprobleme. Mit dem Topos des "sozialen Legitimationsdefizits" wird hier ein Leitthema des Bu- ches eingeführt.

Teil 2 ist dem politischen System der EU gewidmet (§ 3). Vorgestellt werden die maßgeblichen Organe und ihr Zusammenwirken im Rechtsetzungsverfahren. Haltern will seinen Lesern ein Verständnis für die Eigenarten der politischen Prozesse im Rahmen der EU vermitteln, namentlich für die Dynamik der Interak- tion von Rat und Kommission. Referenzautoren sind der britische Politikwissen- schaftler Simon Hix sowie erneut, für die Diskussion der Demokratiedefizite des unionalen Regierungssystems, Weiler mit seiner (gemeinsam mit Haltern und Franz C. Mayer entwickelten) Unterscheidung von Inter-, Supra- und Infranati- onalismus.

Die folgenden beiden Teile, die fast die Hälfte des Buches einnehmen, stehen ganz im Zeichen des EuGH. Zunächst wird unter der Überschrift "Die Rule of

Law in Europa" das Rechtsschutzsystem der Union präsentiert (§§ 4-5). Nach dem Verständnis des Autors ist das Zusammenwirken von nationalen Gerichten und EuGH im Vorabentscheidungsverfahren der Dreh- und Angelpunkt des gemeinschaftsrechtlichen Rechtsschutzes, ja des Erfolgs der europäischen Integration insgesamt. Folgerichtig werden die dogmatischen Probleme des Vorlagesystems ausführlich, die übrigen Verfahrensarten vergleichsweise cursorisch behandelt. Teil 4 zum Verhältnis von "Gemeinschaftsrecht und nationale[m] Recht" vertieft das Schlüsselthema der Verzahnung der Rechtsordnungen, nunmehr aus der Perspektive der Stärkung der Normativität des Gemeinschaftsrechts mittels dogmatischer Innovationen des EuGH. Hier (erst) werden mit "Unmittelbare Anwendbarkeit" (§ 6) und "Vorrang" (§ 8) die zentralen Rechtsinstitute des Gemeinschaftsrechts gewürdigt. Die Thematisierung aus der *policy*-Perspektive des EuGH erklärt, warum das "Haftungsregime" (§ 7), d.h. die *Francovich*- und *Köbler*-Rechtsprechung, ebenfalls hier positioniert ist. In diesem Teil des Buches tritt vielleicht am deutlichsten zutage, wie stark Haltern dem angloamerikanischen Rechtsdenken verpflichtet ist, das das Recht von den Rechtsmitteln, nicht von den Rechtsnormen her konzipiert. Für den kontinental-europäisch geprägten Leser ist es zunächst etwas irritierend, die Handlungsformen des Sekundärrechts allein als Thema der unmittelbaren Anwendbarkeit und den Vorrang in erster Linie als Problem judikativer Kompetenz-Kompetenz behandelt zu finden.

Der Titel von Teil 5 lautet "Auf dem Weg zur Politischen Union". Dahinter verbergen sich die Themen "Grundrechtsschutz" (§ 9) und "Unionsbürgerschaft" (§ 10), die als Diskurse interpretiert werden, mit denen sich "das Politische" in die Union Bahn bricht. In der starken Begrifflichkeit Halterns ist "das Politische" das Resultat einer erfolgreichen symbolischen Konstruktion kollektiver Identität; solche Fähigkeit zur Produktion von (imaginerter) Gemeinschaftlichkeit fehle der EU bislang. Vor diesem Hintergrund deutet Haltern Grundrechtsgemeinschaft und Unionsbürgerschaft als strategisch eingesetzte "Projekte", um das soziale Legitimationsdefizit der Union zu beheben.

Teil 6 schließlich wendet sich dem materiellen Recht zu, namentlich dem Komplex "Der freie Warenverkehr" (§§ 11-14). Auch hier macht sich Haltern zur Aufgabe, die bekannten Etappen, die sich mit den Namen *Dassonville*, *Cassis de Dijon* und *Keck* verbinden, nicht nur dogmatisch nachzuzeichnen, sondern in ihrer Entwicklungslogik verständlich zu machen. Im ersten Schritt stellt er verschiedene Stufen der Wirtschaftsintegration modellhaft vor, bevor er sich dem Verbot von Binnenzöllen und diskriminierender Besteuerung zuwendet. Die vom EuGH entwickelten Lösungen zu fiskalischen Handelshemmnissen dienen dann als Folie zum Verständnis der Judikatur zu Art. 28 ff. EG. Hier führt Haltern Gedanken fort, die von Miguel *Maduro* vorgelegt worden sind.

Haltern hat ein in Konzept und Durchführung gelungenes Lehrbuch geschrieben. Hervorzuheben sind der didaktische Ansatz einer "Analyse in der Tiefe" und sein Beharren auf den Prozesscharakter des Rechts, der mit einer rein rechtsinternen Perspektive, die die verhandelten politisch-sozialen Konflikte ausblendet, verfehlt wird. Man mag über Halterns spezifisches Konzept einer

Dogmatik im Kontext streiten; kritische Rückfragen könnten sich auf die Eigenart dogmatischer Figuren beziehen, als Erinnerungsspeicher eines Rechtssystems zu fungieren, ohne ihren jeweiligen Entstehungskontext noch mitzutransportieren, gewissermaßen ihre Fähigkeit zur Dekontextualisierung. Als Antidot zu einer zuweilen spröden Art, hierzulande Rechtswissenschaft zu betreiben, ist seinem Buch gleichwohl auch dort interessierte Aufnahme zu wünschen, wo seine Deutungen eigenwillig und spekulativ sind. Es handelt sich um einen wichtigen Beitrag zur interdisziplinären und internationalen Anschlussfähigkeit des deutschen Europarechts.

Ungeachtet einer positiven Gesamttendenz seien zwei immanent-kritische Bemerkungen erlaubt. Die erste betrifft nicht den Mut zur Selektivität, aber doch gelegentlich die Selektion. So diskutiert Haltern in Teil 2 das Zusammenspiel von Entscheidungsmodus und Kompetenztypus am Beispiel der Gemeinsamen Fischereipolitik bzw. ihrer planwidrigen Abwesenheit in den 70er Jahren (S. 103 ff.). Man darf unter didaktischen wie sachlichen Gesichtspunkten bezweifeln, dass sich die diskutierten Fischereifälle als Paradigma des Kompetenzverständnisses eignen. Einstimmigkeit im Rat und ausschließliche Kompetenz markieren in der heutigen Union schon jeweils für sich nicht den verfassungsrechtlichen Normalfall, und noch viel weniger ihre Kombination. Die vom EuGH seinerzeit improvisierten Lösungen (Mitgliedstaaten als "Sachwalter des gemeinsamen Interesses") werden in ihrer Exzeptionalität verkannt und als "republikanische Vision" (S. 112) reichlich überinterpretiert. Hier liegt ein gewisser Makel auf der sonst so gelungenen Darstellung des politischen Systems der EU. Gemischte Gefühle hinterlässt auch Teil 6. Die Präsentation der Warenverkehrsfreiheit ist ebenso kenntnis- wie lehrreich und mit ihren Querbezügen zu den fiskalischen Handelshemmnissen zudem dogmatisch innovativ. Als einziges Kapitel zu Fragen des materiellen Rechts ist der Fokus aber doch zu eng geraten. Der methodische Ansatz hätte es durchaus erlaubt, etwa der Übertragbarkeit der *Keck*-Rechtsprechung auf den Bereich der Dienstleistungsfreiheit exemplarisch nachzugehen und bei dieser Gelegenheit Skizzen einer Grundfreiheiten-Dogmatik im Kontext vorzulegen. Halterns Europarecht macht sich hier unnötig angreifbar, indem es von vorne herein auf die Ergänzung durch ein konventionelles Lehrbuch angelegt ist.

Der zweite Einwand ließe sich gleichfalls an der Präferenz für den (mittlerweile konfliktarmen) Bereich des Warenverkehrs demonstrieren, geht aber in der Sache darüber hinaus. Es ist das große Verdienst Halterns, ein deutsches Publikum mit einer Sichtweise auf das Europarecht vertraut zu machen, wie sie in anderen Teilen der Welt im Anschluss an Weilers bahnbrechenden Aufsatz im *Yale Law Journal* (1991) längst kanonisiert ist: die Konstitutionalisierung aus der Feder des EuGH, der Supranationalitätsschub durch die EEA, die seitdem ungelösten Kompetenz- und Demokratiefragen, das Leitbild der *constitutional tolerance*. Wie häufig in Fällen später Missionierung haftet der Botschaft ein Hauch des Antiquierten an. Das Bild, das Haltern von der europäischen Integration zeichnet, ist in Vielem das der alten Wirtschaftsgemeinschaft der 80er und frühen 90er Jahre. Das Ausgreifen des materiellen Unions- und Gemeinschaftsrechts auf Materien jenseits des Wirt-

schaftsrechts ist bemerkenswert abwesend; das gesamte Projekt eines "Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" scheint nur am Rande auf, einschließlich der prekären *Rule of Law* im Bereich des EU-Vertrags. Hierfür mag die Engführung des Politischen auf Fragen kollektiver Identität mitverantwortlich sein, der der Normalbetrieb der Rechtsetzungsmaschine zu entgehen droht – und mit ihr die fortgeschrittene alltägliche Politisierung der Integration. Jürgen Bast

Hilf, Meinhard/Oeter, Stefan: WTO-Recht. Rechtsordnung des Welthandels. Baden-Baden: Nomos, 2005. XXXVIII, 738 S. € 49,-

Das hier besprochene Buch ist nicht das erste Werk in deutscher Sprache zur Welthandelsorganisation und ihrem Recht, aber das umfangreichste und wohl auch gehaltvollste. Es ist zudem in der Tat das im Vorwort angekündigte Teamwork einer Wissenschaftlergruppe, der neben den beiden Herausgebern, die auch mehrere Beiträge zugeliefert haben, 14 weitere Autoren angehören. Der Anspruch ist ambitioniert: "Mit dem vorliegenden Lehrbuch soll ... der Versuch unternommen werden, eine vertiefte Analyse und Darstellung der WTO-Rechtsordnung aus primär rechtswissenschaftlicher Perspektive vorzulegen, die das Recht der WTO nicht nur als einen Komplex völkerrechtlicher Vertragstexte begreift, sondern als eine sich dynamisch entwickelnde Rechtsordnung des Welthandels." Das Werk soll nicht nur "einen systematischen Überblick über alle nennenswerten Regelungsbereiche wie Problemfelder des WTO-Rechts geben", sondern auch die "ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen" einbeziehen, "die diese Rechtsordnung als Entstehungskontext, aber auch in der praktischen Anwendung prägen" (S. V).

Den 10 Teilen mit insgesamt 37 Abschnitten vorausgeschickt ist eine (offenbar vom Team verantwortete, jedenfalls nicht einem bestimmten Autor zugeordnete) fünfseitige "Einführung zum Studium des WTO-Rechts", die auch auf einschlägige Webseiten hinweist. Recht akribisch erarbeitet ist auch das Sachregister, das jedoch sowohl bei explizit aufgeführten Ober-/Unterbegriffen als auch hinsichtlich einzelner Termini (etwa Sozial-Dumping, E-Commerce, *good governance* oder *sequencing*) ergänzungsfähig ist.

Flankiert werden die einzelnen Teile von einem Grundlagen- und einem Schluß-Teil, beide überwiegend aus der Feder der Herausgeber. Allerdings leuchtet es nicht ohne Weiteres ein, wenn unter der Überschrift "Begriff und Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts" (A.) zunächst die "Welthandelsordnung" im "Spannungsfeld von Wirtschaft, Recht und Politik" und dann "ökonomische Grundlagen des Weltwirtschaftsrechts" (beide von Oeter) behandelt werden und sodann Hörmann sich mit "verfassungsrechtlichen Grundlagen des internationalen Handelsrechts" befasst. Freilich wird schon hier und erst recht bei weiterer Lektüre klar, dass WTO- bzw. Welthandelsrecht nur ein, wenn auch bedeutsamer Ausschnitt aus dem breiter ausgreifenden Weltwirtschaftsrecht ist; dementsprechend werden Verknüpfungen und Schnittstellen durchaus deutlich gemacht. Teil B. ist dann aber in der Tat einer Rechts-Entwicklung gewidmet, insbesondere vom "alten" GATT bis zum im Wesentlichen erfolgreichen Abschluss der Uruguay-Runde, die eher zufällig auch die Errichtung einer Welthandelsorganisation als Er-

gebnis hatte. Teil C. (§§ 7, 8) wendet sich der WTO “als Rechtsordnung und Institution” zu. Hier geht zunächst Göttsche näher auf Rechtsquellen und (interne wie externe) Rechtsprinzipien ein, um schließlich WTO-Recht als völkerrechtliche Teilrechtsordnung (S. 138 f.) einzuordnen. Hilf behandelt dazu korrespondierend “Organisationsstruktur und Verfahren” und diskutiert dabei auch “Reformbestrebungen”, vor allem die Forderung nach stärkerer demokratischer Legitimation und Transparenz (S. 161 ff.).

Die nächsten vier Teile (D. - G.) machen etwa die Hälfte des Bandes aus und befassen sich mit dem materiellen Recht der WTO, wie es in den “multilateralen” Übereinkommen der Anlage 1 zum Übereinkommen und in den zwei noch geltenden “plurilateralen” Abkommen niedergelegt ist. Dabei orientiert sich die Analyse der Regelungen zum Warenverkehr teils formal an GATT (1994) und den dieses ergänzenden Abkommen, teils aber auch an inhaltlichen Problemkreisen, so etwa bei “Zöllen und allgemeine(n) Fragen des Marktzugangs” (§ 10), “zahlungsbilanzbezogene(n) Handelsmaßnahmen” (§ 15) sowie “Staatshandelsländer(n) und -unternehmen” (§ 16). Wieder andere Beiträge verknüpfen GATT- und weitere Vorgaben, so z. B. die alle von demselben Autor (Bender) verfassten §§ 11 - 13 zu “Dumping”, “Subventionen” und “Schutzmaßnahmen”. Das Recht der Dienstleistungen wird zunächst allgemein – bezogen auf das GATS – erläutert (§ 22); dem folgt eine Auswahl von Sektoren, der strukturelle Gemeinsamkeiten solch’ spezifischer Regeln vorausgeschickt werden und die dann näher auf Finanz-, Telekommunikations-, elektronische und Transportdienstleistungen eingeht und dabei auch e-Commerce an der Schnittstelle von Waren- und Dienstleistungsverkehr genauer verankert (S. 426 ff.). Vergleichsweise knapp gerät die Darstellung des “geistigen Eigentums” bzw. dessen handelsrelevanter Aspekte, also des TRIPS. Vom Umfang her bleibt sie weit hinter dem Dienstleistungsteil zurück und ist kaum breiter als der Abschnitt zum “öffentlichen Beschaffungswesen”, vor allem zum “*government procurement agreement*” als dem wichtigeren der zwei plurilateralen Übereinkommen. Dessen Pendant (Vereinbarung zum Handel mit Zivilluftfahrzeugen) wird hingegen angemessen kurz und bündig skizziert (§ 26).

Teile H. und I. hätten durchaus in anderer Reihenfolge Eingang in das Werk finden können; dafür hätte vor allem der im materiellen Recht liegende Schwerpunkt der verschiedenen “Querschnittsbereiche” gesprochen, dagegen freilich, dass “Rechtsanwendung und Streitbeilegung im Rahmen der WTO” unmittelbar an die Behandlung des materiellen WTO-Rechts anknüpfen. Allerdings wäre dieser Überschrift zufolge die Erörterung des “*trade policy review mechanism*” (§ 29) besser eingangs des Teils H., vor dem Streitbeilegungssystem und “Rechtsschutz Privater”, angesiedelt worden. Speziell dieser von Hörmann und Neugartner verfasste Abschnitt (§ 28) ist andererseits ein gutes Beispiel für das gelungene Aufgreifen aktueller Streitfragen an der Grenze zur Rechtspolitik, weil auch “Reformansätze” eingehender diskutiert werden (S. 559 ff.). Auch ist hier die Überschrift so weit gehalten, dass von ihr sowohl “mittelbare Einflussnahmemöglichkeiten Privater auf WTO-Ebene” als auch die “innerstaatliche” direkte wie mittelbare “Anwendbarkeit des WTO-Rechts” umfasst sind (einschließlich der “innergemein-

schaftlichen" Parallelproblematik). Die Reihung der verschiedenen näher beleuchteten "WTO und"-Themen soll schwerlich zugleich eine Rangfolge oder Gewichtung beinhalten: "Umwelt" (§ 30) hat hierbei sicher weiterhin hohe Priorität, "Menschenrechte" haben hingegen wohl kaum den zweitniedrigsten Rang (§ 35) inne, hinter "Sozialstandards" (§ 34) und vor "Kultur"; das haben unlängst Cottier, Pauwelyn und Bürgi in ihrem Sammelband über "Human Rights and International Trade" (2005) nachdrücklich dargelegt. Die Einbeziehung dieser überwiegend offenen Problemkreise in die Gesamtdarstellung ist aber auf jeden Fall gerechtfertigt, ebenso wie "Entwicklung" (§ 31) und "Wettbewerb" (§ 32).

Der abschließende Ausblick (J.) ist in einen den Entwicklungen seit Abschluss der Uruguay-Runde gewidmeten (§ 36) und einen eher allgemeine Perspektiven und (drei) Szenarien aufzeigenden Abschnitt (§ 37) aufgeteilt. Hörmann und Hilf/Oeter sind jedoch einig in der Überzeugung, ein Stillstand in oder gar ein Zerfall der WTO sei zu vermeiden, vielmehr erachten sie deren Stärkung und Weiterentwicklung als "so etwas wie eine Chance auf eine gerechte Rechtsordnung des Welthandels" (S. 713).

Die Lesbarkeit wird durch Randnummern zum Text verbessert, was auch die Möglichkeit zu Querverweisen erleichtert; diese sind in hinreichendem Maße vorhanden und in der Regel korrekt (Ausnahme: § 27 Rn. 2, wo auf § 29 statt § 28 Bezug genommen wird). Jedem Beitrag ist eine spezifische Literaturliste vor allem mit deutsch- und englischsprachigen Werken vorangestellt, vielfach werden auch Fälle (aus Streitbeilegungsverfahren) näher erläutert.

Ein ambitioniertes Werk wie dieses steht und fällt nicht nur mit einem stimmigen Gesamtkonzept und plausibler Schwerpunktsetzung – beides ist gelungen –, sondern auch mit seiner größtmöglichen Exaktheit in den Details. Auch insoweit sind keine größeren Abstriche zu machen; auf einige Unschärfen sei gleichwohl hingewiesen: Exportkontrollen für *dual use*-Güter finden sich primär im EG-Sekundärrecht und national weniger im AWG als in der AWV (§ 1 Rn. 24). Der (Minister-)Rat der EG ist mitnichten – wie Bundestag oder US-Senat – eine "parlamentarische Repräsentativkörperschaft" (§ 1 Rn. 36). Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Außenwirtschaftsfreiheit hat das BVerfG auch in E 18, 281 ff.; 62, 169 ff. und 91, 148 ff. verdeutlicht (§ 3 Rn. 3). Zustimmungsbeschlüsse des Rates zu völkerrechtlichen Abkommen der EG erfolgen nicht "in der Regel in Form einer Verordnung" (§ 3 Rn. 31). Die durch den Verfassungsvertrag intendierte Modifizierung des (jetzigen) Art. 133 EG wird nicht angesprochen (§ 3 Rn. 35). PVÜ und RBÜ sind weniger Internationale Wirtschaftsorganisationen als (bloße) multilaterale Verträge (§ 4 Rn. 23). Mengenmäßige Beschränkungen können Ein- und Ausfuhren betreffen (§ 9 Rn. 17). *Non-tariff "barriers"* werden in § 10 Rn. 12 als "*measures*" bezeichnet und wenig üblich mit NTM (statt NTB) abgekürzt; in § 11 Rn. 10 geht es nicht um ein "*principle*", sondern um die hauptsächliche ("*principal*") Ursache. Unklar bleibt in § 14 Rn. 15, dass Art. 56 EGV auch im Verhältnis zu Drittstaaten Geltung entfaltet. Am Schluss von § 15 Rn. 19 ist nicht der (zuvor erwähnte) Art. XIII, sondern Art. XIV GATT gemeint, am Ende von § 22 Rn. 95 nicht Art. V GATS, sondern Art. VI. Zusätzliche Verpflichtungen nach Art. XVIII

GATS werden in § 22 Rn. 48 zwar erwähnt, jedoch fehlt eine Verknüpfung zu § 23 Rn. 29; auch wird das Thema bei den Finanzdienstleistungen nicht wieder aufgegriffen. Klärungsbedarf besteht auch beim Verhältnis des Schiedsverfahrens nach Art. XXI (3) GATS (§ 22 Rn. 56) zum Dispute Settlement Understanding. Bei § 23 werden die 2003 erschienenen Studien von Moos und Mathew nicht erwähnt, in Rn. 29 wird nicht auf Ziff. 6 des Referenzpapiers (zur Allokation knapper Ressourcen) eingegangen, und die Problematik der *“open skies”*-Abkommen wird kaum ausgelotet (Rn. 52). Dem *“right to food”* wird lediglich ein knapper Absatz gewidmet (§ 34 Rn. 21). Dass auch die Rolle von Nichtregierungsorganisationen behandelt wird, weist das Sachverzeichnis nur punktuell aus, so wären dort vor allem § 7 Rn. 51 f., § 27 Rn. 45 f., § 28 Rn. 24 f. zu ergänzen.

Die seit Abschluss des Manuskripts und Drucklegung verstrichene Zeit hat zum einen weiter belegt, dass Panels und Appellate Body ihren Aufgaben durchaus gerecht werden, andererseits ist die Doha-Runde zumindest einstweilen zu einem Stopp gekommen und deren Scheitern gegenwärtig (Anfang 2007) wahrscheinlicher als ein Durchbruch. Die beiden Herausgeber haben schon im Herbst 2004 deutlich gemacht, dass eine gleichwertige oder gar bessere Alternative zu einer weiteren Konsolidierung der WTO nirgends zu sehen ist (§ 37 Rn. 31), sie haben jedoch auch Verbesserungen im Hinblick auf eine stärkere demokratische Legitimation angemahnt (§ 37 Rn. 8, 19, 22). Durch das Aufzeigen von Strukturen, aber auch von Inkonsistenzen institutioneller wie materieller Art hat das Autorenteam um Hilf und Oeter die nötige Grundlagenarbeit geleistet. Diese verdeutlicht, dass der Weg zu einer besseren *“governance”* für einen großen Bereich der Weltwirtschaft nur über eine behutsame Reform der WTO führt, dass diese Institution vor allem ein höheres Maß an Berechenbarkeit schafft und bereits heute gerade kleineren und schwächeren Staaten rechtlichen Schutz gegen die Machtpolitik großer Handels-/Wirtschaftsnationen bietet. Der Beitritt Vietnams als 150. Mitglied und weitere hängige Aufnahmeverfahren zeigen, dass die WTO zu Recht als eine *“World Trade Organization”* errichtet wurde und damit schon ihre bloße Existenz zu den positiven Resultaten der Globalisierung zählt.

Dem *“Hilf/Oeter”* sind daher, was angesichts des erschwinglichen Preises und eines damit gewährleisteten überdurchschnittlich guten Kosten-/Nutzen-Verhältnisses auch zu erwarten steht, weite Verbreitung sowie auch – und vor allem – viele Leser zu wünschen!

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Krajewski, Markus: Wirtschaftsvölkerrecht. Heidelberg: C. F. Müller Verlag, 2006. XVI, 304 S. € 18.-

Krajewskis *“Lehrbuch”* strebt eine *“überblicksartige Einführung in das Wirtschaftsvölkerrecht”* als *“Völkerrecht der wirtschaftlichen Globalisierung”* an (S. V), legt daher einen *“Schwerpunkt auf die Erläuterung von allgemeinen Prinzipien und Strukturen”* und *“verzichtet bewusst auf die vollständige Aufbereitung aller behandelten Aspekte und auf einen ausführlichen Fußnotenapparat”* (ebd.). Als *“Lern- und Arbeitsbuch”*, das sich in erster Linie an *“Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft richtet, die ein internationalrechtliches Wahlfach*

studieren" (S. VI), enthält es "Einführungsfälle, Prüfungsschemata, Merk- und Definitionssätze sowie Wiederholungsfragen am Schluss jedes Abschnitts" (ebd.), ferner "Hinweise zum Auffinden der Rechtsquellen des Wirtschaftsvölkerrechts" (S. XIII f.). Die Darstellung befindet sich auf dem Stand Mitte 2006. Literaturnachweise werden einzelnen Kapiteln bzw. Abschnitten vorangestellt; ein eher knappes, aber solides Sachverzeichnis erschließt zusätzlich zum Inhaltsverzeichnis wesentliche Themen. Die drei eingangs des Vorworts angeführten Beispiele werden allerdings nicht explizit mit den hierzu gehörenden Ausführungen verknüpft.

Dem ersten Kapitel bzw. Paragrafen zu "Grundlagen" folgen 5 weitere zu zentralen inhaltlichen und strukturellen Problemen des Wirtschaftsvölkerrechts, nämlich zu "Welthandelsrecht", "Internationale(m) Investitionsrecht", "Internationale(m) Finanz- und Währungsrecht", "Entwicklungsvölkerrecht" sowie schließlich der "regionale(n) Wirtschaftsintegration". Dabei ergeben sich zwar unvermeidbar Überschneidungen, Redundanzen werden jedoch durch zahlreiche Querverweisungen weitestgehend vermieden.

§ 1 ordnet zunächst Wirtschaftsvölkerrecht in das internationale Wirtschaftsrecht ein und konkretisiert den Gegenstand des Buches (S. 10 f.), der sowohl Steuer- als auch bloß wirtschaftsrelevantes Völkerrecht ausspart. Sodann werden wesentliche allgemeine "völkerrechtliche Grundlagen" skizziert, die auch für das Wirtschaftsvölkerrecht maßgeblich sind, nämlich Völkerrechtssubjekte, -quellen und -prinzipien. "Innerstaatliche Geltung und Wirkung des Völkerrechts" wäre allerdings systematisch besser in einem eigenen Abschnitt angesiedelt, zumal diese Thematik noch einmal in Bezug auf die WTO aufgegriffen wird (S. 83 ff.). § 1 endet mit einem kurzen Blick auf die "Theorie der internationalen Wirtschaftsbeziehungen".

"Welthandelsrecht" (§ 2) nimmt fast die Hälfte des Buches ein, was der Diversität des WTO-Regelwerks geschuldet ist; einige spezielle Aspekte (wie Sonderregeln für Entwicklungsländer und Verhältnis zu regionalen Integrationsabkommen) werden erst später, in anderem Kontext vertieft (S. 264 ff., 290 ff.). Nach einem Abriss von "Umfang und Struktur" des Welthandels wird, aufbauend auf die entsprechende Passage der "Grundlagen", die "Theorie des Außenhandels und der Handelspolitik" erläutert; sodann stellt Kr a j e w s k i die (geschichtliche) Entwicklung des Welthandelssystems bis zur "Doha Development Agenda" dar und behandelt – unter dem Titel "Allgemeines WTO-Recht" – vor allem institutionelle Fragen sowie die Streitbeilegung. In den drei letzten Abschnitten von § 2 folgen Waren- und Dienstleistungshandel sowie handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPS); daneben werden neben dem GATT auch diverse "multilaterale" Übereinkommen erörtert und beim GATS sektorale Sonderregime angesprochen. Hingegen geht Kr a j e w s k i nicht weiter auf "plurilaterale" Übereinkommen wie vor allem das Government Procurement Agreement ein.

Auch das "internationale Investitionsrecht" (§ 3) beginnt wieder mit einem Blick auf den wirtschaftlichen Hintergrund, bevor – erneut die "Grundlagen" vertiefend – die spezifischen Rechtsgrundlagen, vor allem in völkerrechtlichen und Staat-Investor-Verträgen, behandelt und auch "*soft law*"-Regeln erwähnt werden. Bei

“materiellen Elementen” geht es um den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der Regelungen (“Schutzumfang”), um Enteignungs-Probleme, weitere “Schutzstandards” – d. h. typische Gegenstände und Inhalte vertraglicher Regelungen – sowie Fragen eines Marktzugangsrechts (S. 205). Abschnitt IV. widmet sich der Streitbeilegung vor allem im Rahmen des ICSID.

Vier Abschnitte umfasst auch das “internationale Währungs- und Finanzrecht” (§ 4). Die Ausführungen setzen ein mit “wirtschaftstheoretischen Grundlagen” (wie Zahlungsbilanz, Währungskonvertibilität, Wechselkurssystem), wenden sich dann der Entwicklung der “Währungsordnung” zu, wobei auch “Probleme und Herausforderungen des gegenwärtigen Systems” – nach Inkrafttreten der IWF-Reform 1978 – beleuchtet werden und das Konzept einer “neuen internationalen Finanzarchitektur” kritisch hinterfragt wird (S. 232 f.). Alsdann werden zwei “internationale Finanzinstitutionen” näher in den Blick genommen, zuerst der Internationale Währungsfonds, danach die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, insbesondere unter den Aspekten Organisationsstruktur und Aufgaben. Bei der BIZ werden zu Recht auch der “Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht” und weitere Trabanten dieser Einrichtung kurz gewürdigt.

Weniger an Institutionen orientiert ist das Kapitel (§ 5) zum “Entwicklungsvölkerrecht”, auch wenn hier (im Abschnitt “Finanzierung und Verschuldung”) näher auf die Weltbank(gruppe) eingegangen wird (S. 273 ff.). Vielmehr stehen am Anfang wieder grundlegende Prinzipien und Probleme dieses Feldes, sodann werden Zusammenhänge zwischen “Handel und Entwicklung” diskutiert, wobei die EG-AKP-Assoziierungsabkommen (S. 271 f.) vom Spektrum her wohl über diese Kennzeichnung hinaus reichen. Im Unterabschnitt “Staatsverschuldung und Zahlungskrisen” wird vor allem das Beispiel Argentinien herangezogen, das auch – im Hinblick auf die Reichweite eines Immunitätsverzichts – das BVerfG beschäftigt hat (Urt. v. 6.12.2006, 2 BvM 9/03). Ausgewogen erörtert wird endlich die Frage eines “Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht” (S. 279 ff.).

Das letzte, 6. Kapitel ist das kürzeste. Hier werden Formen und Wandel regionaler (Wirtschafts-)Integration erörtert, das Verhältnis zu “multilateralen” bzw. besser: globalen Integrationseinrichtungen vor allem anhand der WTO dargelegt. Schließlich befasst sich Krajewski mit drei Beispielen – NAFTA, ASEAN und Lateinamerika; hier hätte ein Blick auf die afrikanische “Landschaft” weitere Erkenntnisse bringen können.

Auswahl der Themen, Aufbau und Art der Darstellung verdienen hohes Lob: Für den vorrangigen Adressatenkreis sind sie verständlich und schöpfen alle wichtigen Themenbereiche des Wirtschaftsvölkerrechts aus – zudem ist das Buch erschwinglich. Auch für andere Interessenten erweist es sich als eine reichhaltige Fundgrube. Zum positiven Eindruck tragen auch die fast durchweg sehr aktuellen Fälle bei, zu denen knappe, aber den Kern deutlich genug herausarbeitende Lösungshinweise gegeben werden.

Einer ersten Auflage sind auch bei einem “Lehrbuch” gewisse Schwächen im Detail eher nachzusehen; gleichwohl mögen insbesondere für studentische Leser Hinweise auf Corrigenda nützlich sein: In Rdnr. 5 sind (vor allem) “Hauptzolläm-

ter" gemeint, in Rdnr. 20 ist neben dem Zollkodex des Rates die Durchführungsverordnung der Kommission von erheblicher praktischer Bedeutung, die Rede von multi- bzw. internationalen "Konzernen" (Rdnr. 127) ist unpräzise. Die Aussage zum Inhalt von Art. III-315 des Verfassungsvertrags (Rdnr. 218 Fn. 58) trifft nicht exakt zu. Entscheidungen (von Rat/Kommission der EG) zu Antidumpingzöllen können und müssen zunächst vor dem EuG angefochten werden (Rdnr. 404). "Zusätzliche Verpflichtungen" i.S.v. Art. XVIII GATS werden ohne Nennung dieser Vorschrift (in Rdnr. 475) angeführt; das dort erwähnte Referenzpapier zum Telekommunikationssektor wäre auch in Rdnr. 481 (Universaldienst) wieder aufzugreifen gewesen. Die Revidierte Berner Übereinkunft datiert nicht erst von 1908 (Rdnr. 485), sondern ursprünglich von 1886. In Rdnr. 497 fehlt ein exakter Querverweis auf Rdnr. 513 ff.; in Rdnr. 507 hätte auch der IPIC-Vertrag erwähnt werden können. "Produktpiraterie" wird in Rdnr. 512 lediglich – ohne diesen Begriff zu verwenden – angedeutet. Eine Grenzziehung zwischen den §§ 3 und 4 (und z. T. auch § 5) hätte in Rdnr. 678 f. stattfinden sollen; die lapidare Feststellung, der internationale Kapitalverkehr stelle die Grundlage "ausländischer Investitionen" dar (Rdnr. 683), reicht insoweit nicht aus. In Rdnr. 714 ist nicht der Ausbruch des Zweiten, sondern des Ersten Weltkriegs gemeint. Die Stimmengewichtung bzw. -wägung wird lediglich im Hinblick auf den IWF behandelt (Rdnr. 751 f.), obwohl sie in differenzierten Gestaltungen bei allen Finanzinstitutionen vorgesehen ist. Die rechtliche Konstruktion der IMF-"Kreditvergabe" gerät zu kurz (Rdnr. 769); in Rdnr. 781 wäre eine Angabe von Vertretern der "anderen Auffassung" nützlich gewesen. Durch Art. XIV des IWF-Übereinkommens wird die Verpflichtung, Devisenbeschränkungen aufzuheben, nicht nur "faktisch" (so Rdnr. 798), sondern in rechtlich vorgesehener und damit zulässiger Weise ausgesetzt. In Rdnr. 810 wird zu Recht beschrieben, dass seit wenigen Jahren nur noch staatliche Stellen Aktionäre der BIZ sind; dabei handelt es sich aber kaum um "öffentliches Eigentum". Die Umsetzung der Empfehlungen des Baseler Ausschusses, vor allem von "Basel II" (Rdnr. 827 f.), erfolgt innerhalb der EG in zwei Schritten, nämlich zunächst durch implementierende Richtlinien, erst dann durch mitgliedstaatliche Regelungen (in Deutschland durch die Novellierung des KWG und mehrerer Rechtsverordnungen zum 1.1.2007). Die Bezeichnung "Lomé IV" (Rdnr. 867) sollte durch die übliche (Cotonou-Abkommen) ersetzt werden. Schließlich ist in Rdnr. 933 wohl nicht Art. XVIII, sondern Art. XXIV GATT gemeint.

Leider haben die im Vorwort erwähnten "Probeleser" nicht jeden Druckfehler entdeckt, wobei jedoch kaum Sinnentstellendes stehengeblieben ist; trotzdem könnte auch insoweit in einer Neuauflage nachgebessert werden.

Als Fazit bleibt: Das "Wirtschaftsvölkerrecht" ist ein gelungener Versuch, ein wichtiges Teilgebiet des Internationalen Wirtschaftsrechts aktualitätsbezogen und auf angemessenem Niveau darzustellen. Daher möge sich nicht nur Krajewski's Hoffnung erfüllen, dass "sich das Buch auch einem weiteren Leserkreis erschließt, der aus beruflichen Gründen an einem Überblick über das Wirtschaftsvölkerrecht interessiert ist"; vielmehr ergänzt es das – jedenfalls in deutscher Sprache – nicht eben reichhaltige Angebot an Lehrbüchern zu dieser Materie in beeindruckender

Weise, zumal wo es die detaillierteren, aber auf die WTO konzentrierten Werke von Stoll/Schorkopf, Weiß/Herrmann und Hilf/Oeter durch die Behandlung nicht weniger bedeutsamer Felder der internationalen Wirtschaft abrundet.
Ludwig Gramlich, Chemnitz

Kurth, Michael E.: Das Verhältnis des Internationalen Strafgerichtshofes zum UN-Sicherheitsrat. Unter besonderer Berücksichtigung von Sicherheitsratsresolution 1422 (2002). Nomos Universitätschriften – Recht, Bd. 482. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (2006). 266 S. € 48,-

Diese unter der Betreuung von Ulfrid Neumann entstandene Dissertation, deren Veröffentlichung vom Auswärtigen Amt gefördert wurde, ist die erste deutschsprachige, soweit ersichtlich sogar weltweit die erste Monographie, die sich mit der wichtigen Frage nach dem sehr umstrittenen Verhältnis des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zum Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-SR) auseinandersetzt. Nicht zuletzt die (fehlende) Unterstützung des IStGH durch den VN-SR wird über Erfolg und Misserfolg des IStGH entscheiden.

Ausgangspunkt und Hauptgegenstand der gelungenen Dissertation von Kurth ist die Sicherheitsratsresolution 1422 (2002). Diese sichert Staatsangehörigen aus Ländern, die das Römische Statut des IStGH (Rom-Statut) nicht ratifiziert haben, eine einjährige Immunität vor der Strafverfolgung wegen im Rom-Statut normierter Völkerrechtsverbrechen im Zusammenhang mit VN-Missionen (bzw. durch die VN autorisierten Missionen) zu.

Die Untersuchung von Kurth gliedert sich – neben Einleitung und Schluss – in drei Teile. Die Einleitung widmet sich in erfreulich knappen Worten – viel zu viele völkerstrafrechtliche Arbeiten behandeln diese inzwischen allzu oft besprochene Frage viel zu ausführlich – der Entstehung des Völkerstrafrechts und des Rom-Statuts und stellt den Hauptgegenstand der Arbeit, die Resolution 1422, vor. Dabei fällt die Einleitung insbesondere durch die Darstellung weitgehend unbekannter Fakten positiv auf: Während die meisten Autoren, die sich zur Entstehung des Völkerstrafrechts äußern, als erstes Beispiel Art. 227 des Versailler Friedensvertrages von 1919 nennen, beginnt Kurth mit Napoléon, der in der Schlussakte des Wiener Kongresses “als ‘Feind und Störer der Ruhe der Welt’ gebrandmarkt” (S. 23) worden sei. Der Verfasser gibt auch interessante Einblicke in den Entstehungsprozess des IStGH. So erfährt man z.B., dass als mögliche Sitzorte des IStGH auch Nürnberg, Lyon und Rom diskutiert worden waren (S. 27 Fn. 34).

Der 1. Teil der Analyse beschäftigt sich mit dem Verhältnis der internationalen Strafgerichtsbarkeit zum VN-SR. Dabei geht Kurth zunächst auf die *ad hoc*-Tribunale für Ex-Jugoslawien (JStGH) und Ruanda (RStGH) sowie den Sondergerichtshof für Sierra Leone ein, bevor das Verhältnis des VN-SR zum IStGH näher beleuchtet wird. Besonders erwähnt werden dabei Art. 13 *lit.* b) (“*Referral*”-Kompetenz), Art. 16 (“*Deferral*”-Kompetenz) und Art. 5 Abs. 1 *lit.* d) (Aggressionsverbrechen) des Rom-Statuts. Im letzten Abschnitt des 1. Teils identifiziert Kurth schließlich den primären Konfliktbereich zwischen IStGH und VN-SR, die Aufgabe der Friedenssicherung. Dabei lässt er erfreulicherweise nicht uner-

wähnt, dass die friedenssichernde Wirkung von internationalen Strafgerichten keineswegs unumstritten ist. So führt Kurth einige desillusionierende Beispiele aus der Zeit nach Errichtung des JStGH an, welche die friedenssichernde Wirkung von internationalen Strafgerichten in Frage stellen, wie z.B. das Massaker von Srebrenica trotz der Errichtung des JStGH oder die Wahl von Milosevic und Seselj in die serbische Volksvertretung trotz ihrer Anklage vor dem JStGH (S. 111 f.). Wenngleich Kurth diesen Widerspruch – leider ohne nähere Begründung – lediglich mit der apodiktischen Aussage auszuräumen versucht, dass die “allgemein anerkannten Strafzwecke des Völkerstrafrechts auch für den IStGH” gelten (S. 112 f.), ist es ihm hoch anzurechnen, dass er dieser sehr schwer beantwortbaren Frage nicht ausweicht.

Im 2. Teil analysiert der Verfasser die VN-SR-Resolution 1422. Dabei gelingt es Kurth überzeugend, die Verbindung zwischen den Leitlinien der amerikanischen “Konfrontationspolitik” und der Resolution 1422 darzustellen. Anschließend befasst er sich mit der Vereinbarkeit der Resolution 1422 mit Art. 16 Rom-Statut und kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass die Resolution aus zwei Gründen mit Art. 16 Rom-Statut nicht vereinbar sei: Erstens verlange Art. 16 Rom-Statut ein Handeln unter Kap. VII der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta). Eine hierfür erforderliche friedensbedrohende Situation lasse sich aber weder aus der Resolution 1422 noch aus den Umständen ihrer Entstehung begründen. Zudem widerspreche der pauschale *ex ante*-Aufschub den Ermittlungen in Resolution 1422 Art. 16 Rom-Statut. Denn für ein Handeln gemäß Art. 16 Rom-Statut müsse die jeweilige Gefährdung des Friedens aus einem konkreten Sachverhalt resultieren. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut (so setzten “Ermittlungen” und “Strafverfolgung” bereits ein entsprechendes Handeln der zuständigen Organe des IStGH und damit auch einen konkret vorliegenden Untersuchungsgegenstand voraus) und der systematischen Stellung (im Anschluss an Art. 13-15 Rom-Statut, welche die Aufnahme von Ermittlungen durch den Ankläger hinsichtlich eines bestimmten Sachverhaltes regeln) von Art. 16 Rom-Statut (S. 171 ff.).

Im abschließenden 3. Teil analysiert Kurth rechtliche Möglichkeiten, die politische Einflussnahme durch den VN-SR auf den IStGH zu begrenzen und geht dabei auf die Frage der Rechtskontrolle des VN-SR durch den IStGH ein. In lobenswerter Kürze stellt er dafür zunächst einige Präzedenzfälle des Internationalen Gerichtshofs dar, um anschließend auf den IStGH überzugehen. Dabei kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, der IStGH dürfe über die Einhaltung der formellen Voraussetzungen von Art. 16 Rom-Statut entscheiden. Hinsichtlich Art. 39 VN-Charta hingegen gesteht Kurth dem IStGH lediglich die Korrektur von offensichtlich rechtswidrigen bzw. *evident mala fide* getroffenen Entscheidungen des VN-SR zu, wobei er die Resolution 1422 nicht zu diesen Beispielen zählt. Nach diesen Ergebnissen formuliert der Verfasser völkerrechtliche Lösungsansätze für eine verbesserte Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen IStGH und VN-SR. Neben einem geglückten Vorschlag für eine Änderung von Art. 16 Rom-Statut (S. 204), im Rahmen dessen er sich zudem begrüßenswerterweise Gedanken zu den prozessualen Voraussetzungen einer solchen Änderung macht, diskutiert Kurth

auch die Möglichkeit der Übertragung des “*Uniting for Peace*”-Mechanismus auf zukünftige, den Umständen der Resolution 1422 entsprechende Fälle. So könne eine Blockade im VN-SR hinsichtlich der Einsetzung oder Verlängerung von Friedensmissionen dadurch aufgelöst werden, dass die VN-Generalversammlung – ähnlich der Situation in den fünfziger Jahren anlässlich der damaligen Korea-Krise – die Verantwortung an sich zieht (S. 204 f.). Anschließend wirft er die Frage auf, ob Vertragsstaaten des IStGH bzw. der EU, die gleichzeitig einen Sitz im VN-SR innehaben, über das Rom-Statut bzw. den Vertrag über die Europäische Union zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten im VN-SR verpflichtet werden können (S. 205 ff.). Diese Gedanken zeugen von einem breiten Verständnis des Verfassers für europa- und völkerrechtliche Zusammenhänge und dem Zusammenspiel verschiedener internationaler Organisationen. Sowohl die Gedanken zum “*Uniting for Peace*”-Mechanismus als auch zum Abstimmungsverhalten lehnt der Verfasser im Ergebnis ab. Im Rahmen der letzteren Diskussion zeigt sich nochmals Kurth’s Verständnis für Zusammenhänge, wenn er eine Brücke schlägt von den fehlenden Sanktionsmitteln hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens der europäischen Staaten im VN-SR zu einem gemeinsamen europäischen Sitz im VN-SR, was “die Dringlichkeit einer Reform des VN-SR aufs neue” zeige. (S. 211).

Zuletzt befasst sich Kurth mit der künftigen Rolle des VN-SR bei der Verfolgung von Aggressionsverbrechen, bevor er am Ende dieses Teils die Wichtigkeit eines Beitritts der USA zum Rom-Statut hervorhebt.

Insgesamt verwundert es, warum Kurth sich überflüssigerweise Themen wie dem Verhältnis des IStGH zu den *ad hoc*-Tribunalen widmet. Zwar entwickelt er hierzu durchaus nachvollziehbare Verbesserungsvorschläge. Ein Zusammenhang zum Titel und Hauptteil der Dissertation wird aber nicht ersichtlich. Hingegen hat der Verfasser einzelne Aspekte der Resolution 1422 (so z.B. Überlegungen zu einem Verstoß der Resolution 1422 gegen den völkerstrafrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, S. 35, *ius cogens*, dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge oder den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, S. 171 Fn. 829) bewusst ausgeklammert, deren Untersuchung sicherlich besser in den Zusammenhang gepasst hätte. Auch die Behandlung der Problematik des Aggressionsverbrechens, welche zwar zum Thema passt, allerdings äußerst knapp behandelt wird, fügt sich nicht gut ins Gesamtkonzept ein. Zu vermuten ist, dass Kurth damit dem anspruchsvollen Haupttitel seiner Arbeit gerecht werden wollte. Doch bei der Verfolgung dieses Ziels bleibt Kurth auf halber Strecke stehen: So beschreibt er in seiner Arbeit im Wesentlichen nur den obstruktiven Einfluss des VN-SR auf den IStGH, wozu eben auch Resolution 1422 gehört. Zum ganzen Verhältnis dieser beiden Institutionen gehören aber auch und gerade die konstruktiven Einflussmöglichkeiten, so z.B. das Unterbreitungsrecht des VN-SR gemäß Art. 13 Rom-Statut, auf das Kurth lediglich 14 Seiten verwendet.

Gelegentlich hätte man zudem eine Diskussion bestimmter Aspekte erwartet, die der Verfasser als klar und eindeutig “darstellt”. So behauptet Kurth z.B., der VN-SR könne “dem IStGH beispielsweise keine ‘Situation’ unterbreiten, die durch einen Straftatbestand gekennzeichnet ist, der im Statut des Gerichtshofes nicht

enthalten ist" (S. 99). Ebenso ist der Verfasser der Meinung, der VN-SR könne sich über Modifikationen der Jurisdiktionsbefugnis des IStGH gemäß Art. 24 (Rückwirkungsverbot) und Art. 124 Rom-Statut (siebenjähriger Ausschluss der Gerichtsbarkeit des IStGH über Kriegsverbrechen) nicht hinwegsetzen (S. 100). Ob es dem VN-SR tatsächlich verwehrt ist, sich durch ein Handeln unter Kap. VII VN-Charta über diese Regelungen hinwegzusetzen, ist – soweit ersichtlich – in dieser Konkretheit bisher noch nicht analysiert worden, wirft aber grundlegende Fragen zum Verhältnis zweier internationaler Organisationen zueinander sowie insbesondere zu Art. 103 VN-Charta auf, die einer tiefer gehenden Erörterung bedürfen, als Kurth das dem Leser an dieser Stelle suggeriert. Zuzugeben ist sicherlich, dass eine solche Erörterung den Rahmen der vorliegenden Dissertation gesprengt hätte – einen Hinweis auf die noch ausstehende Analyse hätte man aber mindestens erwarten können.

Abgesehen von diesen in der Gesamtschau zu vernachlässigenden Schwächen hat Kurth eine grundlegende und überzeugende Untersuchung der Resolution 1422 und ihres Verhältnisses zu Art. 16 Rom-Statut vorgelegt. Dabei stellt der Verfasser in gebotener Ausführlichkeit den Weg von Art. 23 des Entwurfes der Völkerrechtskommission von 1994 zu Art. 16 Rom-Statut dar und geht dabei insbesondere auf die Positionen der VN-SR-Mitglieder ein, was das Verständnis für diese so langwierigen und schwierigen Verhandlungen um das Rom-Statut sehr erleichtert. Zudem behandelt Kurth die bisher wenig diskutierte Frage, auf welche konkrete Maßnahme des Kapitels VII VN-Charta sich Art. 16 Rom-Statut beziehen soll, und kommt zu dem plausiblen Ergebnis, dass Art. 16 Rom-Statut sich als "spezielle Maßnahme des VII. Kapitels außerhalb der UN-Charta einordnen lässt" (S. 148).

Sehr überzeugend gelingen Kurth die Ausführungen zum Begriff der Friedensbedrohung gemäß Art. 39 VN-Charta, insbesondere zu den Begrenzungen, die der Sicherheitsrat bei der Feststellung einer solchen unterliegt (S. 148 ff.).

Ebenfalls bemerkenswert ist Kurths Praxis, häufig Originalstimmen der Vertreter im VN-SR zu zitieren. Damit schafft er es, beim Leser die Atmosphäre des VN-SR zu erzeugen.

Nach alledem hat Kurth eine lobenswerte Pionierarbeit geleistet. Die Umstände der Resolution 1422 sowie ihre Rechtmäßigkeit werden ausgiebig und überzeugend erörtert. Allerdings hätte der Verfasser sich besser auf diese Thematik beschränkt, als sich ohne tieferen Zusammenhang zu diversen anderen Themen zu äußern, die vom gut gelungenen Hauptteil eher ablenken. Zudem spricht der Verfasser leider das Relationship Agreement zwischen IStGH und Vereinten Nationen nur am Rande seiner Arbeit an. Diese einzige und sehr bedeutende Vereinbarung zwischen den beiden Institutionen verdient in einer Arbeit, die sich mit dem Verhältnis des IStGH zum VN-SR befasst, mehr Beachtung.

Somit hat Kurth seinen eigenen Anspruch, "das Verhältnis zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und dem UN-SR zu analysieren" (S. 33) nicht vollständig erfüllt. Dennoch stellt die hier besprochene Dissertation einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg für nachfolgende Untersuchungen dar, die dem An-

spruch Kurths immer näher kommen werden. Wer sich also dem Verhältnis zwischen IStGH und VN-SR näher widmen will, dem sei die Dissertation von Kurth wärmstens empfohlen
Jakob Pichon

Mangold, Christoph: Die völkerstrafrechtliche Verfolgung von Individuen durch internationale Strafgerichtshöfe. Schriften zum Staats- und Völkerrecht Bd. 126. Frankfurt/Main: Peter Lang, 2007. 383 S. € 68,50

Wenige Themenkomplexe aus jüngerer Zeit haben eine so ausgiebige wissenschaftliche Behandlung – auch in dieser Zeitschrift – erfahren wie das Völkerstrafrecht. Das mag daran liegen, dass es sich um eine Materie handelt, die sich erst herausbilden konnte, als die Kluft zwischen dem Völkerrecht als nach außen gerichteter und dem Strafrecht als nach innen gerichteter Disziplin durch die Aufweichung des nationalen Souveränitätsanspruchs und die Anerkennung einer Völkerrechtssubjektivität auch von Individuen geschlossen wurde. Damit wurde das Thema für Völkerrechtler wie für Strafrechtler interessant, und zwar in Bezug auf das materielle wie das zu bewältigende Verfahrensrecht, die jeweils eine internationale wie nationale Komponente haben.

Die noch von Dieter Blumenwitz angeregte, dann bei Ekkehart Pache abgeschlossene Würzburger Dissertation von Christoph Mangold nimmt diese in ihrem Ansatz gegenläufigen Aspekte auf, führt sie gekonnt zusammen und zeichnet so das in seiner Reichweite teilweise noch divergierende, in seiner Zielrichtung aber übereinstimmende Bild eines Systems allgemeiner und unausweichlicher strafrechtlicher individueller Verantwortlichkeit für in völkerrechtlichen Konflikten begangenes straftatbestandsmäßig als solches definiertes Verhalten. Die historischen Vorläufer und Vorgaben und damit die gesamte Entwicklung bis zum Ende des Kalten Krieges, die etwa bei Gerhard Werle noch 2003 in seiner Darstellung des Völkerstrafrechts breiten Raum einnahmen, werden einleitend nur kurz und präzise zusammengefasst wiedergegeben. Es folgt eine etwas längere Beschäftigung mit dem Legitimationskonzept des materiellen Völkerstrafrechts, wie es inzwischen ausführlich in der von der NJW zurecht unter den juristischen Büchern des Jahres 2006 aufgeführten Arbeit von Katrin Gierhake über die “Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre” entwickelt worden ist.

Hauptteil und damit Zweidrittel der schon vom Umfang her imponierenden Arbeit einnehmend macht bei Christoph Mangold die fakten- und – mit mehr als 1600 sinnvollen Fußnoten – nachweisgesättigte Darstellung der existierenden Institutionen des Völkerstrafrechts bis in die aktuelle Gegenwart hin aus. In logischer historischer Abfolge beginnt er 1994 mit der Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der Sondergerichtshöfe für das frühere Jugoslawien und Ruanda und dort der Rolle des UN-Sicherheitsrates als Gerichtsgründer unter Inanspruchnahme von Kap. VII. Sodann zeichnet er die Entstehung des Rom-Statuts von 1998 mit seinen eigenen Straftatbeständen einschließlich der vorläufigen Ausklammerung eines solchen der Aggression nach, geht auf die Veränderung der zunächst positiven Haltung der US-Regierung zum IStGH und deren nationale Abwehrmaßnah-

men in Form des American Service Member Act von 2002 ein und beschreibt die mit einer Reihe von Staaten, darunter Afghanistan, nach Art. 98 abgeschlossenen Einzelabkommen, mit denen die USA Kooperations- und Überstellungsersuchen des Gerichtshofs zu unterlaufen versuchen, nicht ohne die Frage zu stellen, ob der dortige Art. 98 Abs. 2 auch für Verträge nach Beitritt zum Rom-Statut gilt, und wie es sich in diesem Zusammenhang mit sog. Stationierungsverträgen verhält. Aus der Arbeit des IStGH ganz aktuell geschildert werden in den Fußnoten 1356 ff. die jeweils auf einer Überweisung der nationalen Regierungen beruhenden Ermittlungen in der Republik Kongo und in Uganda sowie die erstmals durch den Sicherheitsrat erfolgte Betrauung mit der Strafverfolgung im sudanesischen Darfur.

Am interessantesten ist aber wohl das 6. Kapitel mit seiner – soweit ersichtlich – in der deutschen Literatur ersten zusammenhängenden Darstellung der “hybrid” bzw. “*internationalized courts*” als dritter Generation völkerstrafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten gegen Individuen. Im Kosovo handelt es sich entgegen den ursprünglichen Vorschlägen von 1999 für einen “Kosovo War and Ethnic Crimes Court” zwar nicht um eigentliches Völkerstrafrecht, sondern eher um gemischte nationale Strafverfolgung unter Hinzuziehung externer Hilfe und Prinzipien. Auch die “Special Crimes Panels of the District Court of Dili” in Ost-Timor sind eher nationale Einrichtungen mit ausländischer Durchsetzung, nachdem hier ein internationaler Sonderstrafgerichtshof durch Beschluss des Sicherheitsrats nach Kap.VII wegen des angekündigten Vetos von China nicht zustande kam. Beim “Special Court for Sierra Leone” war es dann ein Ersuchen des Heimatstaates um Hilfe bei der strafrechtlichen Aufarbeitung des Bürgerkrieges, das über entsprechende Resolutionen des Sicherheitsrats anders als bei Jugoslawien und Ruanda nicht zu einem eigenen internationalen Sondergerichtshof, sondern zur Schaffung eines nationalen, aber teilweise von den UN besetzten nationalen Gerichts auf Grundlage eines Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und Sierra Leone führte. Auch die “Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia for the Prosecution of Crimes Committed During the Period of Democratic Kampuchea” als jüngstes Kind dieser Entwicklung beruhen in ihrer aktuellen Form auf einem – auf ein entsprechendes Ersuchen der dortigen Regierung nach schwierigen Verhandlungen mit den UN abgeschlossenen – Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung hoher Verantwortlicher der Roten Khmer und haben eine gemischtnationale Richterbank mit nationaler Mehrheit.

In einer der allerletzten Fußnoten ist sogar – ganz aktuell – noch das “Iraqi Special Tribunal for Crimes Against Humanity” angesprochen, das nur deshalb nicht mit internationaler Beteiligung zustande kam, weil die irakische Seite darauf bestand, die Todesstrafe als Sanktion zuzulassen, die dann im Fall *Sadam* auch verhängt und vollstreckt wurde. Für Christoph Mangold stellt das ein Beispiel dafür dar, dass für eine umfassende Sanktionierung der Verletzung von Menschenrechten durch ein materielles Völkerstrafrecht im Zusammenwirken von nationalen wie internationalen Instanzen weiterhin kreative Lösungen gesucht werden müssen, wobei das Prinzip der Komplementarität für die nationale Strafgerichtsbarkeit eine Überwachungs-, Vorbild- und Katalysatorfunktion hat, weil es das

Ende der nationalen Straflosigkeit und die Hinlenkung auf die eigene Strafverfolgung bewirkt. Mit diesem Inhalt und Ergebnis hätte die Veröffentlichung auch gut in die Buchreihe des Heidelberger Max-Planck-Instituts gepasst.

Jürgen Jekewitz, Bonn/Dorweiler

Schwartzmann, Rolf: Private im Wirtschaftsvölkerrecht. Jus Publicum 122. Tübingen: Mohr Siebeck (2005). XLIII, 551 S. € 109,-

Völkerrechtliche Normen über den grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen, den Schutz von Investitionen im Ausland und den internationalen Kapital- und Zahlungsverkehr regeln mittelbar auch das Verhalten privater Wirtschaftsakteure, da die internationalen Wirtschaftsbeziehungen überwiegend von privaten Rechtssubjekten gestaltet werden. Zu den gleichermaßen klassischen wie aktuellen Topoi der Rolle und Funktion von Privaten im Wirtschaftsvölkerrecht zählen die Rechte und Pflichten transnationaler Unternehmen, einschließlich der Frage nach ihrer (partiellen) Völkerrechtssubjektivität, die Bedeutung von Nichtregierungsorganisationen für die Legitimation internationaler Organisationen und der Einfluss privater Unternehmen auf die internationale Rechtssetzung (dazu jüngst Nowrot, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, 2006).

Die Mainzer Habilitationsschrift von Rolf Schwartzmann über "Private im Wirtschaftsvölkerrecht" greift damit eine bedeutsame Thematik auf. Trotz ihres umfassenden Titels erhebt sie nicht den Anspruch, die verschiedenen Dimensionen der Stellung Privater im Wirtschaftsvölkerrecht zusammenzuführen und theoretisch zu ordnen, sondern beschränkt sich auf einen Teilaspekt. Gegenstand der Untersuchung ist die Frage, in welchem Umfang dem Wirtschaftsvölkerrecht – der Schwerpunkt liegt auf dem WTO-Recht – individualschützender Gehalt zukommt. Ausgehend von der im Schrifttum vorgetragenen These, dass das WTO-Recht auf den Schutz individueller Interessen ausgerichtet sei, setzt sich die Schrift zum Ziel, den Umfang und die Durchsetzbarkeit dieses Schutzes im normativen Bestand des WTO-Rechts im Einzelnen nachzuweisen. In der Sache wird damit untersucht, welchen Vorschriften der einzelnen WTO-Übereinkommen unmittelbare Anwendbarkeit zukommen könnte. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die unmittelbare Anwendbarkeit des WTO-Rechts in den Rechtsordnungen der meisten wichtigen WTO-Mitglieder, einschließlich des Europäischen Gemeinschaftsrechts, durch Legislative oder Judikative ausgeschlossen wurde. Um Schwartzmann folgen zu können, muss man also – worauf er richtig hinweist – die Rechtsprechung des EuGH zum Ausschluss der unmittelbaren Anwendbarkeit "ausblenden" (S. 452). Diese Ausblendung ist eine reizvolle intellektuelle Herausforderung, schmälert aber die praktische Relevanz der Untersuchung.

Die Arbeit gliedert sich in sechs Teile. Im ersten Teil werden allgemeine Fragen zur Stellung Privater im Wirtschaftsvölkerrecht untersucht. Hier findet sich eine überblicksartige Problematisierung der Rechtssubjektivität Privater im Völkerrecht, die Bestimmung des Begriffs der unmittelbaren Anwendbarkeit und seine Abgrenzung von der innerstaatlichen Geltung und der Verleihung subjektiver

Rechte sowie eine knappe Darstellung der gängigen Auslegungsmethoden im Völkerrecht. Schwartzmann entwickelt in diesem Teil eine nützliche Kategorisierung der völkerrechtlichen Berechtigung Privater, die im weiteren Verlauf der Untersuchung herangezogen wird (S. 20-22). Danach wird unterschieden zwischen echten völkerrechtlichen Verträgen zu Gunsten Privater, d. h. Verträgen, die Privaten Rechte verleihen, die auf völkerrechtlicher Ebene durchgesetzt werden können, unechten Verträgen zu Gunsten Privater, d. h. individualschützenden Verträgen ohne völkerrechtlichen Durchsetzungsmechanismus, und Verträgen, die lediglich im Interesse Privater sind, diese aber nicht berechtigen. Etwas unvermittelt wird in diesem Teil bereits die EuGH-Entscheidung *Biret/Rat* (C-39/02) aufgegriffen (S. 48-50), allerdings nur um Auszüge aus dem Schlussantrag von Generalanwalt Alber zu zitieren (das Urteil selbst wird erst auf S. 353 dargestellt). *Casebookartig* werden dann auch noch knapp sechs Seiten mit einer wörtlichen Wiedergabe der Panelentscheidung *US – Sections 301-310* (WT/DS152/R) gefüllt (S. 51-57), um ein “unverfälschtes Bild” (S. 51) geben zu können. Ob dies angesichts der im Internet jederzeit verfügbaren Entscheidung erforderlich war, darf trotz der unbestrittenen Bedeutung der Ausführungen des Panels für die Thematik bezweifelt werden.

Im zweiten Teil wird die Rechtsstellung Privater nach “allgemeinem Wirtschaftsvölkerrecht” untersucht. Diese Überschrift ist missverständlich: Es werden nicht nur wirtschaftsvölkerrechtliche Verträge untersucht, sondern z. B. auch Art. 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (S. 80-84), obwohl diese Vorschrift keinen direkten Bezug zu internationalen Wirtschaftsbeziehungen hat. Auch mit anderen Überschriften verfährt Schwartzmann etwas ungenau: So werden die UN-Charta, die ILO-Konventionen, die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen und die EMRK unter “humanitärem Völkerrecht” (S. 107 ff.) zusammengefasst.

In der Sache stellt Schwartzmann zu Recht die gewachsene Bedeutung bilateraler Investitionsschutzverträge für die Rechtsstellung ausländischer Investoren (S. 90 ff.) heraus. Die Ausführungen hätten durch einen Hinweis auf die neuere Praxis der USA, in bilateralen Investitionsverträgen auch Marktzugangsrechte zu vereinbaren, ergänzt werden können (S. 93). Die kritische Einschätzung, dass die stets erforderliche Zustimmung des Gaststaates zu einem ICSID-Verfahren einen “entscheidenden Schwachpunkt” darstelle, überzeugt nicht ganz (S. 95), da in vielen, zumal den modernen bilateralen Investitionsverträgen diese Zustimmung bereits erteilt ist (vgl. z. B. Art. 11 Abs. 2 des deutschen Mustervertrages). Aufgrund der prozessualen Anreicherung eines bilateralen Investitionsschutzvertrages durch das Recht des Investors, im Streitfall ein ICSID-Verfahren anzustrengen, kann der Investitionsschutzvertrag als “echter Vertrag zu Gunsten Privater” im Sinne Schwartzmanns Systematik qualifiziert werden. Mindestens missverständlich sind auch die Ausführungen zum MIGA-Übereinkommen (S. 101-102). Das Streitbeilegungsverfahren gem. Art. 57 in Verbindung mit Anhang II MIGA-Übereinkommen betrifft einen Streit zwischen der MIGA und einem Mitgliedstaat, insbesondere über auf die MIGA übergegangene Schadensersatzansprüche eines versicherten Investors gegen den Gaststaat. Private Ansprüche oder Rechte

spielen hier keine Rolle. Ein Hinweis auf Art. 58 MIGA-Übereinkommen, der Streitigkeiten zwischen der MIGA und dem privaten Versicherungsnehmer über Rechte aus dem Garantie- oder Rücksicherungsvertrag betrifft, hätte in der Sache näher gelegen.

Der auch seitenmäßig umfangreichste dritte Teil über die Stellung Privater in den WTO-Abkommen bildet den Kern der Studie. Nach einer kurzen Erörterung der Praxis ausgewählter Mitglieder zur unmittelbaren Anwendbarkeit, in der zwar auf die Positionen des Rats, der Kommission, und des Parlaments (S. 152-153), nicht jedoch auf die Rechtsprechung des EuGH eingegangen wird (diese wird erst im vierten Teil analysiert), untersucht Schwartzmann zunächst ausführlich die Bedeutung der verschiedenen Übereinkommen zum Warenhandel für die Rechtsstellung Privater. Im Einzelnen werden alle zentralen Vorschriften des GATT und seiner Nebenabkommen und der übrigen Übereinkommen über den Warenhandel darauf hin untersucht, ob ihnen unmittelbare Anwendbarkeit zukommen könnte. Schwartzmann stützt sich dabei auf den im ersten Teil entwickelten Standard, wonach es entscheidend darauf ankommt, ob die Norm inhaltlich klar und unbedingt formuliert ist. Den gewonnenen Erkenntnissen wird man überwiegend zustimmen können. Nicht ganz nachvollziehbar ist lediglich, warum die Anhänge B und C zum SPS-Übereinkommen, die u.a. Transparenzpflichten und Verfahrensvorschriften für Kontroll- und Inspektionsverfahren vorsehen, nicht erwähnt werden und das SPS-Übereinkommen insgesamt nicht für unmittelbar anwendbar gehalten wird (S. 207/208). Ähnliche Vorschriften des GATT (Art. X) und des TBT (Art. 10) werden dagegen für unmittelbar anwendbar erklärt (S. 194-195 und S. 206).

Im Anschluss an die Untersuchung der Abkommen über den Warenhandel wird die Bedeutung des TRIMs (das allerdings auch ein Abkommen über den Warenhandel ist), des GATS und des TRIPS für die Rechtsstellung Privater analysiert. Mit Bezug auf das GATS stellt sich die Frage nach der Bedeutung der Erklärung der EG und ihrer Mitgliedstaaten in den Listen der spezifischen Zugeständnisse, wonach die "sich aus dem GATS ergebenden Rechte und Pflichten nicht unmittelbar anwendbar sind" (S. 235). Zu Recht sieht Schwartzmann hierin keinen völkerrechtlichen Vorbehalt. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten mit dieser Erklärung die unmittelbare Anwendbarkeit durch eine einseitige völkerrechtliche Erklärung wirksam ausgeschlossen haben. Auf diese in der Literatur vertretene Sicht geht Schwartzmann soweit erkennbar nicht ein. Der Bewertung der unmittelbaren Anwendbarkeit der einzelnen Vorschriften des GATS und seiner Anhänge kann man wiederum im Wesentlichen zustimmen. Zweifelhaft ist allerdings, ob sich aus den Listen der spezifischen Zugeständnisse tatsächlich keine Rechte Privater ergeben können (S. 261). Jedenfalls die Verpflichtungen des sog. *Telecommunications Reference Paper* ließen sich entsprechend der zur Anlage über Telekommunikation gemachten Ausführungen (S. 255) so verstehen, dass sie unmittelbar anwendbar sein könnten. Erneut Zustimmung erfahren die Ergebnisse der umfassenden Untersuchung des TRIPS (S. 262-301). Eine hilfreiche systematische Zusammenfassung, die Ansprüche zwischen Privatpersonen

untereinander und Ansprüche zwischen Privaten und WTO-Mitgliedern unterscheidet, schließt diesen Abschnitt (S. 302-306).

In der anschließenden Untersuchung des WTO-Übereinkommens selbst geht Schwartzmann im Wesentlichen der Frage nach, ob sich der Reziprozitätsgrundsatz, der als allgemeiner Grundsatz alle Teile des WTO-Rechts durchzieht, auf die Rechte Privater auswirkt. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass der Reziprozitätsgrundsatz für das Entstehen der Abkommen (S. 318), nicht jedoch für die Durchführung der Abkommen (S. 319 ff.) eine Rolle spielt. Vor diesem Hintergrund kritisiert Schwartzmann die Argumentation des EuGH im Urteil *Portugal/Rat* (C-149/96) zu Recht (S. 327). Zustimmung verdient schließlich auch die These, dass das DSU und der TPRM Privaten keine besondere Rechtsstellung einräumen. Die abschließende Untersuchung der Frage, ob die verbindlichen Entscheidungen der Panels bzw. des Appellate Body unmittelbare Anwendbarkeit entfalten können, beruht noch auf dem Urteil des EuGH in der Sache *Biret/Rat* und ist entsprechend ergebnisoffen formuliert (S. 355). Im zwischenzeitlich ergangenen Urteil *van Parijs* (C-377/02) hat der EuGH jedoch auch diese Möglichkeit ausgeschlossen.

Der vierte Teil ist der Geltung und Durchsetzung des WTO-Rechts im Gemeinschaftsrecht und in der deutschen Rechtsordnung gewidmet. Zunächst wird die Rechtsprechung des EuGH zur unmittelbaren Anwendbarkeit des GATT 1947 und des WTO-Rechts genau nachgezeichnet und kritisch gewürdigt. Kurz wird auch auf die mittelbare Anwendbarkeit nach der *Fediol*- und *Nakajima*-Rechtsprechung des EuGH und auf die WTO-konforme Auslegung des Gemeinschaftsrechts abgestellt. Angesichts der praktischen Bedeutung des letztgenannten Aspekts hätte man sich eine nähere Befassung damit gewünscht. Zwar ersetzt die WTO-konforme Auslegung des Gemeinschaftsrechts dogmatisch die unmittelbare Anwendbarkeit nicht (S. 388). Im insoweit vergleichbaren Fall der fehlenden unmittelbaren Drittwirkung von Richtlinien ist jedoch anerkannt, dass die richtlinienkonforme Auslegung in praktischer Hinsicht oft zum gleichen Ergebnis führen kann wie die unmittelbare Wirkung.

Da die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit des WTO-Rechts im Gemeinschaftsrecht untrennbar mit der Frage der Kompetenzverteilung in der gemeinsamen Handelspolitik verbunden ist, wird hierauf im zweiten Kapitel des vierten Teils eingegangen. Die Rechtsentwicklung vom EuGH-Gutachten 1/94 bis zum Vertrag von Nizza wird dargestellt (die Vorschriften des Verfassungsvertrages werden nur zitiert, aber nicht erläutert, S. 402-404) und die Auswirkungen der Kompetenzverteilung auf die unmittelbare Anwendbarkeit werden näher beleuchtet. In der kurzen Darstellung der Rechtslage in Deutschland wird auf die auch in der Rechtsprechung erörterte Frage, ob WTO-rechtswidrige Gemeinschaftsrechtsakte "ausbrechende Rechtsakte" im Sinne des *Maastricht*-Urteils des BVerfG sein könnten, leider nur hingewiesen (S. 421).

Im fünften Teil werden Formen der mittelbaren Beteiligung Privater nach dem WTO-Recht und dem Recht einzelner WTO-Mitglieder untersucht. Auf WTO-Ebene wird die Unterstützung und Vertretung eines Staats durch private Anwälte

und das Verfassen von *amicus curiae briefs* durch Nichtregierungsorganisationen erörtert. Beide "Beteiligungsformen" gehen in eine gänzlich andere Richtung als die zuvor diskutierte unmittelbare Anwendbarkeit: Bei der Beteiligung privater Anwälte auf der Seite eines Staates geht es um die effektive Vertretung staatlicher, d. h. öffentlicher Interessen (auch wenn diese durch Interessen privater Unternehmen geprägt werden). *Amicus curiae briefs* zielen bislang mehrheitlich ebenfalls auf die Artikulierung eines öffentlichen Interesses, allerdings eines nicht-staatlichen Interesses, ab. In beiden Fällen sollen private Unternehmensinteressen jedoch gerade nicht im Vordergrund stehen. Die genannten Formen der Beteiligung unterscheiden sich daher auch von der anschließend diskutierten Beteiligung Privater am Erlass handelspolitischer Schutzmaßnahmen nach der Trade Barriers Regulation der EG und dem entsprechenden US-amerikanischen Instrument (*Section 301*).

Der sechste Teil schließt die Studie mit einer knappen und präzisen Auswertung und einer nützlichen Zusammenfassung der Ergebnisse der einzelnen Teile der Arbeit.

Insgesamt hinterlässt die Schrift einen gemischten Eindruck: Die genaue Untersuchung der verschiedenen WTO-Vorschriften auf ihre mögliche unmittelbare Anwendbarkeit hin ist verdienstvoll, auch wenn man – wie immer – über Einzelheiten streiten kann. Schwartzmann weist erschöpfend nach, dass viele Vorschriften des WTO-Rechts tatsächlich so klar und präzise formuliert sind, dass sie grundsätzlich unmittelbar anwendbar sein könn(t)en. Damit bestätigt er die These, dass das WTO-Recht funktional dem Schutz privater Wirtschaftsinteressen dient. Zugleich gelingt ihm eine eindrucksvolle Darstellung der Detailliertheit des WTO-Rechts und der damit verbundenen Einschränkung nationaler Regulierungsautonomie. Insofern hat Schwartzmann einen wichtigen Beitrag zum Diskurs über die Wirkung des WTO-Rechts geleistet. Einem Praxistest werden die einzelnen Erkenntnisse angesichts der gefestigten Rechtsprechung des EuGH allerdings größtenteils nicht ausgesetzt werden. Auch der Bedarf nach einer umfassenden Untersuchung der Rolle und Stellung Privater im Wirtschaftsvölkerrecht bleibt weiter bestehen.

Markus Krąjewski, Potsdam

Tams, Christian J.: Enforcing Obligations *Erga Omnes* in International Law. Cambridge: Cambridge University Press, 2005. XXXI, 359 p. £ 60,- US\$ 110,-

The Cambridge dissertation by Christian Tams written under the supervision of James Crawford is a remarkable book and is certainly the most complete discussion of *erga omnes* obligations and their consequences so far. As conclusion the author, correctly in the mind of this reviewer, criticizes the view that there are only few examples of reactions by states against the violation of *erga omnes* obligations. Rather, as Tams states, in a great number of instances states have asserted a right to respond against systematic and large-scale *erga omnes* breaches even though these did not affect their individual interests (p. 311). Since this reviewer has dealt with the same issue some time ago in his Hague lecture of 1993 and in earlier publications he fully subscribes to the conclusions submitted here. The book is not always easy to read because the author writes a very tight style and frequently dis-

cusses issues in the abstract without giving any examples. This is in particular so for his lengthy discussion of the background to the *erga omnes* concept and the issues of standing. The book starts with part I concerning the background to the *erga omnes* concept. It is clarified at the beginning that the two main issues discussed in the context of *erga omnes* obligations will be ICJ proceedings and countermeasures. The author then addresses the issue of standing at some length (p. 25-47). It is not always easy to follow the author here. For instance the statement on page 39 that nothing would stop the ICJ from making standing dependent on more stringent conditions than the general right to invoke responsibility is difficult to accept. Where a right to invoke responsibility exists one would, at least without any specific rules, derive a right of standing from that situation. The issue is further discussed by a description of judicial approaches to standing (p. 48-96). In this part the problem of treaty obligations and treaty rules of standing are analysed. The author correctly draws attention to the many treaties which provide standing for complaints concerning a violation which does not directly affect the complaining state.

Part II turns to the legal issues raised by the *erga omnes* concept. The author is certainly correct to underline that the term *erga omnes* is not always used in a precise manner (p. 101 s.). However, one wonders whether it makes much sense to include all those problems which the author discusses under other *erga omnes* effects in the ICJ jurisprudence (p. 106 ss.). Namibia showed an *erga omnes* effect stressed by the Court because the termination of the mandate had *erga omnes* effect. But this is also true for each bilateral treaty by which a territory changes sovereignty. It is clear that this has *erga omnes* effects. Chapter 4 identifying obligations *erga omnes* again deals with problems of a similar nature. In particular, the author discusses the obligations *erga omnes* parties as frequently used in treaty law (p. 123 ss.). He rightly concludes that this is a completely different issue from *erga omnes* obligations based on general rules of international law (p. 128 as well as p. 310). The author then deals with distinctions between obligations *erga omnes* from other customary obligations and compares the problem of *erga omnes* obligations with the notion of *jus cogens* (128-156). This is fully justified because both notions in present day international law have much in common. The part is concluded by the statement that obligations *erga omnes* are obligations of general international law which should not be conflated with obligations *erga omnes* parties and that obligations *erga omnes* are distinguished from other obligations of general international law on the basis of their importance (p. 156). Although this notion is certainly vague as the author underlines it can hardly be improved. The author rightly sees the possibility to clarify obligations *erga omnes* by using *jus cogens*. Obligations deriving from substantive peremptory norms of general international law will normally be obligations *erga omnes* (p. 157). Chapter 5 then discusses the standing to institute ICJ proceedings. It is shown that the case-law of the ICJ speaks in favour of a possibility for third states not directly affected by the violation to bring a case to the ICJ where a jurisdictional link exists. This is proved in a very sophisticated manner by analyzing all statements by the Court which might be of importance in

that respect. The author rightly concludes that although the matter is not settled conclusively, the jurisprudence of the ICJ provides considerable support for a broad interpretation pursuant to which all states have standing in ICJ disputes involving obligations *erga omnes* (p. 197).

The author then turns to what he calls standing to take countermeasures. One might discuss whether the notion of standing is really appropriate here or whether one should not speak of a right to take countermeasures. However, this is mainly a semantic point. Again the author analyses the court's case-law and shows that it seems to indicate that possibility at least in some cases. He rightly underlines the strange statements in the *Nicaragua* case where the Court would have had the possibility to address the issue directly (p. 205 s.). The absence of the respondent state, the United States, in the case may have had a really unfortunate result as this reviewer has remarked earlier. The author then discusses in great detail and with full legal evaluation the international practice (p. 207-241). This part is of great importance and evaluates really all possible instances of countermeasures against violations of obligations *erga omnes*. The very important precedent of the flight ban against Yugoslavia in the context of Kosovo is discussed on page 223 and it is correctly reported that the UK attitude was at first quite reluctant. If this reviewer is correctly informed a legal discussion has taken place when the Council decision was prepared and the arguments discussed in the literature for reactions to violations *erga omnes* played a considerable role there. The author discusses all possible counter arguments and comes to the conclusion that states have indeed taken the position that they are entitled to use countermeasures against systematic or large-scale breaches of international law (p. 241). After this important result the author deals with the comments made during the different readings of the International Law Commission's work on state responsibility. In an extremely nuanced way he discusses all the different statements made and shows that it is not quite correct that the thrust of government comments was that those actions have no basis in international law as the special rapporteur had indicated (p. 246). This is of great importance and can hardly be underestimated. This reviewer would add that according to his information and according to the evaluation by Tams there are practically no clear statements claiming illegality of reactions in those severe cases. This again is of great importance when analyzing the present state of international law. In Chapter 7 the author discusses *erga omnes* enforcement rights and competing enforcement mechanisms, again in a very nuanced and in general fully convincing manner. In particular the interpretation of the famous par. 91 of the Barcelona Traction judgment must be admired (p. 270-272). Special treaty rules are addressed and evaluated and the author reaches the result that only in rare instances one could come to the conclusion that a treaty mechanism precludes other reactions. In fact, the author sees only Art. 55 of the European Convention on Human Rights as such a rule (p. 299). Even there one might ask whether in cases, where it is clear from the beginning that a procedure before the Strasbourg Court could not be effective, other reasons might apply.

The conclusions on pages 309-311 indicate in 10 propositions the present state of international law. In No. 7 the author stresses that states have asserted a right to respond against systematic and large-scale *erga omnes* breaches. Contrary to popular arguments, practice is neither insufficient, nor exclusively western in provenance, nor does it lack the required *opinio juris*. Although jurisprudence is inconclusive, practice therefore supports a broad approach to the question of standing. In No. 8 it is stated that government comments on the ILC's work on state responsibility on balance support, rather than contradict, this view. This is an enormously important conclusion as to the present state of international law. In the eyes of this reviewer it is fully correct and it is also in line with a proper understanding of the international legal order as it developed after 1945. In spite of all the differences existing in the world there is a certain common value system which is based on the exclusion of aggression, genocide etc. One can only congratulate the author to this important study. One may regret that he does not address the issues of non-recognition on the basis of violations of international law or the reaction of third states to treaties concluded under the threat of force. However, those are minor points which do not put into question the very high quality of the work.

Jochen Abr. Frowein

Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch des Seerechts. Bearbeitet von Gerhard Hafner, Wolff Heintschel von Heinegg, Rainer Lagoni, Alexander Proelß, Wolfgang Graf Vitzthum, Rüdiger Wolfrum. München: Verlag C.H. Beck (2006). xxx, 641 S. € 138,-

Wie bereits im Vorwort des Werkes hervorgehoben, schließt dieses Handbuch des Seerechts mit seiner systematischen und aktuellen Darstellung der Materie eine Lücke, da eine aktuelle, praktisch orientierte, aber auch dogmatisch-wissenschaftliche Gesamtdarstellung, zumal in deutscher Sprache und mit Bezügen zum deutschen Recht, bislang fehlte. Das Seerecht hat sich nach Umfang und Regelungsdichte, gerade auch auf europäischer Ebene, in den letzten Jahrzehnten rasant weiterentwickelt und spezifiziert, insbesondere durch die Regelungstätigkeit der "International Maritime Organization", der IMO, aber auch durch die Judikatur internationaler Gerichte. In sieben Kapiteln wird das Seerecht, immer mit Bezügen zum allgemeinen Völkerrecht, europäischen und deutschen Recht, umfassend dargestellt.

Im ersten Kapitel (S. 1-61) zu Begriff, Geschichte und Rechtsquellen des Seerechts erörtert Graf Vitzthum den Begriff des Seerechts (S. 4-8), indem er diesen insbesondere zum Seeprivatrecht abgrenzt, und gibt einen Überblick über die Rechtsquellen des Seerechts (S. 44-61), wobei besonders der Teil zu den Rechtsquellen des Europäischen Seerechts gefällt (S. 55-61). Schwerpunkt dieses Kapitels ist die kurzweilige Darstellung der Geschichte des Seerechts (S. 9-44); sehr ausführlich werden die Epochen der Seerechtsgeschichte erörtert, insbesondere die vorklassische Antike, die griechisch-persische Epoche, die hellenistisch-römische Epoche, das Mittelalter und die iberische Epoche sowie die grotianische, französische und britische Epoche. Im Vergleich zur ausführlichen Beschreibung der Epo-

chen der frühen Seerechtsgeschichte kommt der Überblick über seerechtliche Entwicklungen im 20. und 21. Jahrhundert, insbesondere aktuelle Entwicklungen, etwas zu kurz. Neuere Entwicklungstendenzen werden allerdings meist zu Beginn der anderen Kapitel dargestellt, weshalb an dieser Stelle ein kurzer Überblick durchaus genügt. Aufbau und Schwerpunktsetzung innerhalb dieses Kapitels überzeugen ebenso wie die Ausführungen zum allgemeinen Völkerrecht, etwa zu einseitigen völkerrechtlichen Akten (S. 48 f.). Als Einleitung zu einem Handbuch des Seerechts ist dieses Kapitel überaus gelungen und seerechtlich unbelasteten Lesern sowie Seerechtlern sehr zu empfehlen.

Im zweiten Kapitel (S. 63-159) befasst sich der Herausgeber mit dem maritimen Aquitorium, d.h. dem maritimen Teil des Staatsgebiets von Küsten- bzw. Archipelstaaten, sowie mit der Anschlusszone und den internationalen Meerengen. Hinsichtlich der inneren Gewässer (S. 70-110) werden Grenzen und Abgrenzung der inneren Gewässer, deren Rechtsstatus, die Rechtstellung ausländischer Schiffe sowie der Meeresumweltschutz behandelt. Als ein Schwerpunkt wird die Ziehung der sog. Basislinien erörtert (S. 73-86), die die seewärtige Grenze der inneren Gewässer bilden und von denen aus die Breite des Küstenmeers, der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und des Festlandssockels gemessen wird. Die Bestimmung der Basislinie ist gerade bei Buchten, tiefen Einschnitten der Küste, Häfen und Flussmündungen kompliziert und von enormer geopolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Hinsichtlich des Küstenmeeres (S. 110-128) diskutiert der Autor neben der räumlichen Ausdehnung des Küstenmeeres dessen Rechtsstatus und Nutzung, wobei insbesondere die ausführliche historische Einführung zum Rechtsstatus des Küstenmeeres gefällt, die – beginnend im 17. Jahrhundert – alle wichtigen Entwicklungen aufzeigt (S. 114-118). Bezüglich der friedlichen Durchfahrt (S. 122-124) wäre es wünschenswert gewesen, die einzelnen Fallgruppen des Art. 19 Abs. 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ), der bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Durchfahrt als unfriedlich zu qualifizieren ist, etwas ausführlicher zu diskutieren. Der im Vergleich zu den vorangehenden kürzere Abschnitt zu Archipelgewässern (S. 128-138) stellt anschaulich dar, inwieweit die Rechte der Küstenstaaten in Archipelgewässern im Vergleich zum Küstenmeer begrenzt sind, und arbeitet den Unterschied zwischen dem "normalen" Recht auf friedliche Durchfahrt und dem speziellen Recht der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen (Art. 53 SRÜ) heraus. Zu den Meerengen (S. 138-150) findet sich ein sehr interessanter historischer Teil; den Schwerpunkt der Untersuchung bildet das Recht der Transitdurchfahrt durch Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen (Art. 37 ff. SRÜ). Hinsichtlich der Anschlusszone werden insbesondere die Kontrollbefugnisse des Küstenstaates bezüglich einer Verhinderung der illegalen Einwanderung diskutiert (S. 153) sowie – in überzeugender Auslegung der relevanten Bestimmungen – das Problem des Kulturgüterschutzes in der Anschlusszone (S. 156-159). All diese Themenkomplexe erklärt Graf Vitzthum sehr verständlich, umfassend und mit ausführlichen Nachweisen.

Das dritte Kapitel (S. 161-286) zu Festlandssockel, AWZ und Abgrenzungsfragen beginnt mit einer sehr interessanten und informativen Einleitung zu Geologie, To-

pographie und mineralischen Ressourcen des Festlandsockels, dem sich ein geschichtlicher Überblick über das Festlandsockel-Regime anschließt (S. 166-181). Hinsichtlich des Festlandsockels übt der Küstenstaat u.a. souveräne Rechte in Bezug auf die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen aus, ein wirtschaftlicher und politischer Faktor von enormer Bedeutung: Neben Ressourcen wie Kohle und den sog. Manganknollen sind im Festlandrand je 45 % der Weltreserven an Erdöl und Erdgas enthalten (S. 170). Trotz des enormen finanziellen Aufwandes und des hohen Abbaurisikos weiteten Küstenstaaten insbesondere seit 1945 ihre Rechte bezüglich des Festlandsockels immer weiter aus und traten mit der Ausbeutung der Festlandsockelressourcen in eine neue Dimension der Meeresnutzung ein, die ihren Höhepunkt noch nicht erreicht hat (von L a g o n i als "industrielle Revolution zur See" bezeichnet, S. 184). L a g o n i beschreibt sehr anschaulich das Festlandsockelregime des SRÜ (Art. 76 ff. SRÜ), insbesondere die äußerst komplexe und schwierige Frage der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels (Art. 76 SRÜ, S. 188-200). Bei der Begrenzung des Festlandsockels kommt der "Commission on the Limits of the Continental Shelf" (CLCS) eine herausragende Bedeutung zu, indem sie an den Küstenstaat Empfehlungen zur Festlegung der äußeren Grenzen seines Festlandsockels richtet (Art. 76 Abs. 8 SRÜ, S. 196-199). In den Grundzügen erläutert L a g o n i dieses Verfahren; man vermisst allerdings eine Stellungnahme zu weiteren Problembereichen wie z.B. der Tatsache, dass die Internationale Meeresbodenbehörde in das Verfahren nicht eingebunden ist, oder der Frage, ob und inwieweit andere (Küsten-)Staaten an dem Verfahren vor der CLCS beteiligt werden, wenn ihre Interessen durch die Festlegung einer Festlandsockelgrenze tangiert werden. Einen weiteren Schwerpunkt bildet der Abschnitt über das Recht, unterseeische Kabel und Rohrleitungen auf dem Festlandsockel zu verlegen (S. 200-219), mit guten Ausführungen zur Geschichte dieser Meeresnutzung, den Rechten und Pflichten des Küstenstaates sowie dem Schutz dieser Kabel und Rohrleitungen. In das Interesse der Weltöffentlichkeit rückte diese Problematik durch die Pläne Russlands und Deutschlands, in der Ostsee die sog. "Nordstream Pipeline" zu verlegen. Hinsichtlich der AWZ arbeitet P r o e l ß zu Beginn sehr schön nach einem historischen Überblick den funktionalen *sui-generis* Charakter der AWZ heraus (S. 228-230). Die Ausführungen zu den souveränen Rechten und Hoheitsbefugnissen des Küstenstaates in der AWZ, der Abgrenzung dieser beiden Begriffe und den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Geltung des nationalen Rechts in der AWZ überzeugen ebenso wie die Aussagen zu den Rechten und Pflichten anderer Staaten. Insbesondere die Darstellungen zum unüberschaubaren EG-Dickicht im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik sowie zur Walfangproblematik sind gelungen. P r o e l ß stellt zu Recht in Frage, ob das seit 1982 geltende Verbot des Walfangs (sog. Walfangmoratorium) mit der insbesondere von Japan intensiv genutzten Möglichkeit, unter dem Deckmantel des wissenschaftlichen Walfangs dieses zu umgehen, noch vom Sinn und Zweck des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs (IWÜ) umfasst ist, und ob eine nachhaltige und kontrollierte Nutzung verschiedener Walbestände wieder in Betracht gezogen werden kann (S. 245-247). Im Abschnitt zur Abgrenzung der AWZ

bzw. des Festlandssockels zwischen Staaten mit gegenüberliegenden und aneinander angrenzenden AWZ bzw. Festlandssockeln gibt Lagoni einen gelungenen Überblick über die älteren Regelungen (seit den 1950er Jahren), die wegweisenden *Nordsee-Festlandssockel*-Fälle des IGH (1969), Art. 74 Abs. 1 bzw. Art. 83 Abs. 1 SRÜ und die Rechtsprechung des IGH seit 1982 (S. 267-275). Nach der Abhandlung der relevanten Sonderfragen wie der Möglichkeit des *joint development* wird am Ende auf die Beilegung von Abgrenzungstreitigkeiten eingegangen, die einige Besonderheiten aufweist. Auch in diesem Kapitel überzeugen Aufteilung und Schwerpunktsetzung, wobei es einem flüssigen Lesen in keiner Weise abträglich ist, dass dieses Kapitel von zwei Autoren bearbeitet wurde.

Im vierten Kapitel (S. 287-345), der Hohen See und dem Tiefseeboden (im SRÜ als "Das Gebiet" bezeichnet) gewidmet und von Wolfrum bearbeitet, finden sich eingangs u.a. zutreffende Ausführungen zum Rechtsstatus der Hohen See, zur historischen Entwicklung der Freiheit der Hohen See und zur sog. *due regard*-Klausel. Den Schwerpunkt dieses Kapitels bilden Ausführungen zur Freiheit der Seeschifffahrt (S. 299-306) und zu den diesbezüglichen Eingriffsrechten dritter Staaten (S. 306-324). Sehr anschaulich sind die Ausführungen zum Flaggenstaatsprinzip, zu dessen Defiziten (Stichwort Billigflaggen) sowie zur gerade in jüngerer Zeit wieder aktuellen *genuine link*-Diskussion, also der Frage, wie eng die Verbindung zwischen Schiff und Flaggenstaat sein muss. Hinsichtlich der Eingriffsrechte dritter Staaten wird sehr eingehend der Problembereich der Piraterie und des Terrorismus auf See erläutert (S. 306-314). Es werden umfassend das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (sog. SUA-Konvention) sowie die am 14. Oktober 2005 verabschiedeten zwei neuen Protokolle zu dieser Konvention besprochen. Diese Protokolle sollen die Konvention den neuen Bedrohungen des Terrorismus anpassen, indem u.a. der Katalog der Straftatbestände erweitert wird und im präventiven Bereich weitgehende, wenn auch grundsätzlich von einer Zustimmung des Flaggenstaates abhängige Eingriffe in die Schifffahrtswahl bei einem Verdacht des Transportes von Massenvernichtungswaffen gewährt werden. Des Weiteren werden die sog. Proliferation Security Initiative (PSI) sowie die Möglichkeit diskutiert, Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber Schiffen fremder Staatszugehörigkeit auf die Resolution des Sicherheitsrates 1540 vom 28. April 2004 oder auf das Selbstverteidigungsrecht in Art. 51 UN-Charta zu stützen (S. 309-314). Des Weiteren finden sich u.a. Ausführungen zu Eingriffsrechten gegenüber Schiffen ohne Flagge sowie zu möglichen Eingriffen in die Schifffahrtswahl zum Schutz gegen Drogenhandel. Ausführlich sind die Erläuterungen (S. 318-323) zu den Einschränkungen der Freiheit der Schifffahrt durch die Übereinkommen zum Schutz der Sicherheit auf See (insb. SOLAS) und des marinen Umweltschutzes (MARPOL). Weiterhin wird auf die wesentlichen Problempunkte hinsichtlich der Freiheit der Fischerei, der Freiheit der Meeresforschung sowie der Abfallbeseitigung auf Hoher See eingegangen. Der letzte Abschnitt dieses Kapitels widmet sich dem Rechtsstatus und Regime des Tiefseebodens (S. 333-345), geregelt in Teil XI des Seerechts und ausgelöst durch die Erwartung einer wirtschaftlichen Nutzung der sog. Manganknollen, deren wirtschaftli-

che Bedeutung jedoch deutlich überschätzt worden ist (S. 333). Neben Ausführungen zur räumlichen Ausdehnung des Gebiets finden sich insbesondere schöne Erläuterungen allgemeiner Prinzipien des Tiefseebodenregimes wie des *common heritage*-Prinzips, des Verbots der Okkupation und der Rolle der Meeresbodenbehörde sowie der verschiedenen Nutzungsformen und des Bestehens und Umfangs völkergewohnheitsrechtlicher Grundsätze für die Nutzung des Regimes. Zu empfehlen sind in diesem Kapitel insbesondere der Abschnitt zum Tiefseeboden-Regime sowie die aktuellen Ausführungen zum maritimen Terrorismus.

Im fünften Kapitel von Hafner (S. 347-460) werden die Themenkomplexe des Meeresumweltschutzes, der Meeresforschung und des Technologietransfers behandelt. Einleitend zum Schutz der Meeresumwelt (S. 355-421) stellt Hafner insbesondere die Notwendigkeit einer Regelung im Bereich des Meeresumweltschutzes dar, bevor er ausführlich das Grundkonzept des SRÜ (Art. 192 ff. SRÜ) und einzelne Grundsätze und Pflichten der Staaten wie Kontroll-, Informations- und Kooperationspflichten, Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Verursacher- und Vorsorgeprinzip erörtert, wobei insbesondere die Begriffsbestimmungen überzeugen (S. 361-364). Bei Art. 193 (S. 368) wird leider nicht darauf eingegangen, dass dieser als Bindeglied zwischen Bestands- und Artenschutz einerseits und dem Meeresumweltschutz andererseits fungiert. Im Anschluss werden Normierungs- sowie Durchsetzungskompetenzen der Vertragsstaaten im Bereich des Meeresumweltschutzes für die verschiedenen Zonen erläutert. Hinsichtlich der Normierungsbefugnisse (S. 380-398) wird zunächst nach einzelnen Zonen gegliedert und insbesondere auf die Problematik der besonders geschützten Gebiete eingegangen (S. 382 f.). Die Ausführungen zur Verschmutzung vom Lande aus, die die größte und am wenigsten regulierte Ursache der Meeresverschmutzung darstellt, überzeugen. Leider sind die Erläuterungen zur Seeschifffahrt zu knapp und erläutern nicht alle wesentlichen Probleme. Sehr ausführlich und interessant schreibt Hafner zu den Haftungsregeln (S. 393-398), insbesondere zu völkerrechtlicher Verantwortlichkeit und zivilrechtlicher Haftung. Der Abschnitt zu den Durchsetzungskompetenzen (S. 399-412) ist leider zu allgemein gehalten und zu den einzelnen Verschmutzungsarten etwas kurz. Art. 226 SRÜ beispielsweise, eine wichtige Schutzbestimmung bei der Untersuchung fremder Schiffe bei einer Meeresverschmutzung durch Schiffe oder Einbringen, wird überhaupt nicht erwähnt. Beim Abschnitt zu den Küstenstaaten (S. 409-411) werden nur unscharf die unterschiedlichen Voraussetzungen des Art. 220 SRÜ dargelegt, obwohl gerade hier Abgrenzungen und Definitionen vonnöten gewesen wären. Nach diesem umfangreichen Abschnitt zum SRÜ werden kurz die relevanten regionalen Regelungen, insbesondere diejenigen der Europäischen Gemeinschaft, aber auch regionale Programme der UNEP, erörtert. Bezüglich der EG-Regelungen werden besonders die Maßnahmen im Bereich der Hafenstaatenkontrolle untersucht. Sehr gut gefällt, dass Hafner gegen Ende Schlussfolgerungen zieht (S. 421), was die meisten Kapitel leider vermissen lassen. Einleitend zum Themenkomplex der wissenschaftlichen Meeresforschung, der WMF (S. 421-452), findet sich ein guter historischer Überblick. Bei der Untersuchung der einzelnen Bestimmungen des SRÜ grenzt Haf-

ner u.a. den Begriff der WMF von anderen Forschungsarten ab und erläutert die Grundprinzipien der WMF, beispielsweise die friedliche Zweckbestimmung, Wissenschaftlichkeit und Nichtanerkennung von Gebietstiteln. Hinsichtlich der zonen-spezifischen Regelungen (S. 434-444) setzt er den Schwerpunkt auf die WMF in der AWZ und am Festlandsockel. Auch hier findet sich gegen Ende eine Würdigung mit zutreffender Kritik an den unnötig komplizierten Regelungen des SRÜ (S. 452). Als letztes Themenspektrum wird der in Art. 266 ff. SRÜ niedergelegte Technologietransfer behandelt (S. 453-459); auch diesbezüglich werden die wesentlichen Problempunkte angesprochen. Lesenswert in diesem Kapitel sind insbesondere die ausführlichen und durchaus kritischen Ausführungen zur wissenschaftlichen Meeresforschung.

Das sechste Kapitel (S. 461-489) über das Streitbeilegungssystem des SRÜ von Wolfrum gibt einen guten, eingängigen und (selbst)kritischen Überblick über die Grundzüge dieses Systems, die Verhandlungen während der Dritten Seerechtskonferenz sowie die zuständigen Gerichte, insbesondere über den Internationalen Seegerichtshof (ISGH, S. 476-488). Unter anderem werden überzeugend die Unterschiede zur Streitbeilegung des allgemeinen Völkerrechts dargelegt, insbesondere hinsichtlich des anwendbaren Rechts, leider wird diesbezüglich nicht näher auf die Parallelen zum Streitbeilegungssystem der WTO eingegangen (S. 475 f.). Detailliert werden die Zusammensetzung und Organisation des ISGH, die Verfahren vor dem ISGH, d.h. das normale Hauptsacheverfahren, einstweilige Anordnungen, Schiffsfreigabeverfahren, Rechtsgutachten und Verfahren vor der Meeresbodenkammer, sowie die Entscheidungsfindung der Richter erörtert. Etwas zu kurz kommt leider hinsichtlich des Zugangs zum ISGH die Beteiligung Privater (S. 478). Das Schiffsfreigabeverfahren ist als neuartiges Verfahren ganz auf das Verhältnis zwischen Küstenstaaten und Schiffen zugeschnitten, die das Recht der Schifffahrts- bzw. Fischereifreiheit wahrnehmen (S. 480). Der ISGH hat sich in seiner Rechtsprechung bezüglich der Freigabe von festgehaltenen Schiffen einerseits gegen die laxen Registrierpolitik einiger Billigflaggen gestellt, andererseits aber auch als Gegengewicht zu den Befugnissen der Küstenstaaten gegenüber fremden Schiffen in seinem Küstenmeer oder seiner AWZ fungiert (siehe S. 483). Zutreffend beurteilt Wolfrum das Schiffsfreigabeverfahren nach Art. 292 SRÜ als unbefriedigend, da es die küstenstaatlichen Kompetenzen zur Sicherung eines effektiven Fischbestandsschutzes und Umweltschutzes schwächt (S. 483). Sehr lesenswert und informativ sind des Weiteren auch die Ausführungen zur Meeresbodenkammer, dem Gericht innerhalb des ISGH. Am Ende des Kapitels findet sich in einem sehr gelungenen Ausblick eine Streitrede für den ISGH als kompetentes Spezialgericht, das leider aufgrund seiner mangelnden Präsenz bisher nicht ausreichend das Vertrauen der Parteien hinsichtlich seiner Professionalität und Unabhängigkeit gewinnen konnte (S. 488 f.).

Im siebten Kapitel (S. 491-623) beleuchtet Heintschel von Heinegg die friedliche Nutzung des Meeres, das Seekriegs- und Neutralitätsrecht sowie die Friedenssicherung. Ein erster Abschnitt (S. 499-542) setzt sich mit dem Gebot der friedlichen Nutzung der Meere (Art. 88, 301 SRÜ) auseinander, das weder eine

Demilitarisierung der Hohen See bewirkt (S. 500) noch über das Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 UNCH hinausgeht (S. 501). Die Zulässigkeit und Grenzen einer militärischen Nutzung der Meere erörtert Heintschel von Heinegg umfassend. Schwerpunktmäßig untersucht er die Rechtsstellung der Kriegsschiffe, insbesondere deren Aufenthalt in fremden Gewässern sowie die völker- und verfassungsrechtlichen Befugnisse von Kriegsschiffen. Hinsichtlich des letzten Problemkreises zeigt der Autor, dass nach dem Grundgesetz die deutsche Marine keine Polizeiaufgaben wahrnehmen darf (S. 524). Des Weiteren erörtert er die grundgesetzlichen und völkerrechtlichen Befugnisse von Kriegsschiffen u.a. hinsichtlich der Überwachung und Durchsetzung, der Selbstverteidigung, des Schutzes der eigenen Handelsschiff- und Zivilluftfahrt und bezüglich des Flüchtlings- und Asylschutzes. Der zweite Abschnitt widmet sich dem Seekriegs- und Neutralitätsrecht (S. 542-591). Erörtert werden bezüglich der maritimen Neutralität insbesondere die einzelnen neutralen Land- und Seegebiete sowie die Rechtsstellung neutraler See- und Luftfahrzeuge im bewaffneten Konflikt, insb. das Prisenrecht und die Möglichkeit von Blockaden. Auch hinsichtlich des Seekriegsrechtes werden alle relevanten Probleme erläutert, unter anderem die Problematik militärischer Ziele im Seekrieg sowie der Schutz und die Markierung bestimmter gegnerischer Fahrzeuge, beispielsweise von Lazarettschiffen. Im dritten und letzten Abschnitt zur Friedenssicherung geht Heintschel von Heinegg auf Einsätze im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit ein (UN, NATO und EU, S. 591-601) und untersucht die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen der Einsätze gegen den internationalen Terrorismus und gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Bezüglich der Einsätze zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (S. 601-616) und gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (S. 616-623) fehlen leider Querverweise zum vierten Kapitel (S. 309-314), in dem ebenfalls einige der Problembereiche behandelt werden. Die Schwerpunktsetzung überzeugt: Heintschel von Heinegg stellt die Frage, welche Maßnahmen die Seestreitkräfte (sog. *maritime interdiction operations* – MIO) im Rahmen des Selbstverteidigungsrechts ergreifen dürfen, wenn sie zur Terrorismusbekämpfung zum Einsatz kommen und ein terroristischer Angriff keinem Staat zuzurechnen ist (S. 602, 607). Hierbei zeichnet er insbesondere praxisorientierte Szenarien im Bereich dieser *maritime interdictions operations* (S. 611-616). Im Abschnitt über Einsätze gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen finden sich Erläuterungen zur PSI, zur Sicherheitsratsresolution 1540, zur Nationalen Sicherheitsstrategie der USA und zu dem Recht zu Repressalien. Dieses Kapitel überzeugt durch eine klare Strukturierung und konsequente Argumentation, gelungene Querschnitte zwischen Seerecht, Humanitärem Völkerrecht und dem Rechtsgefüge der Vereinten Nationen, die Erörterung der wichtigen Rechtsgrundsätze, ohne dabei bloß die einschlägigen Normen einzelner Verträge zu repetieren, und das Aufzeigen verschiedener praxisbezogener Szenarien sowie übersichtliche Tabellen zu den Ansprüchen, die ausgewählte Staaten in der Anschlusszone bzw. der AWZ geltend machen und die sehr häufig über den vom SRÜ gesteckten Rahmen hinausgehen (siehe z.B. S. 520-522). Zu einzelnen Themen, insbesondere dem

Recht der Selbstverteidigung gegen Akte des internationalen Terrorismus (S. 603-606), werden von Heintschel von Heinegg Auffassungen vertreten, die sehr weit reichen und nicht die Zustimmung aller finden dürften.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass trotz einiger Kritikpunkte in jedem dieser Kapitel die wesentlichen Probleme zutreffend und in der Regel ausführlich erörtert werden, so dass sich dem Leser ein umfassender und detailreicher Überblick über das Seerecht bietet. Gesamtkonzeption, Aufteilung der Kapitel und Systematisierung überzeugen hierbei, allerdings nicht immer die Gewichtung der einzelnen Kapitel. So erscheint beispielsweise das vierte Kapitel zu einem der klassischen Themen des Seerechts, den Freiheiten der Hohen See, und dem Problembereich des Tiefseebodens (knapp 60 Seiten) im Vergleich zum letzten Kapitel über friedliche Nutzung, Seekriegs- und Neutralitätsrecht sowie Friedenssicherung (über 130 Seiten) als untergewichtet. Eingangs eines jeden Kapitels finden sich neben einer ausführlichen Gliederung eine sehr hilfreiche Aufzählung der relevanten Verträge und deren Fundstellen, die einschlägige Judikatur internationaler und nationaler Gerichte und des EuGH sowie ein meist umfangreiches Verzeichnis der verwendeten Literatur. Das ausführliche Sachregister am Ende (S. 625 ff.) ist teilweise leider etwas unübersichtlich und ermöglicht nicht immer ein sofortiges Auffinden. Sehr gut gefällt, dass in allen Kapiteln immer wieder Bezug zum allgemeinen Völkerrecht genommen wird und auch allgemeine Prinzipien erläutert werden. Dies erlaubt es auch dem see- bzw. völkerrechtlich nicht (vor)gebildeten Leser, Ausführungen zu speziellen Problemen nachzuvollziehen. Leider findet sich nicht in jedem Kapitel eine Zusammenfassung der Problemstellungen, Defizite und Entwicklungstendenzen am Ende; die Kapitel schließen oft sehr abrupt mit Ausführungen zu Detailproblemen. In wenigen Kapiteln sind die Fußnoten etwas rar gesät und nicht immer aktuell. Gerade aber in einem Handbuch, in dem nicht alle Probleme umfassend behandelt werden können, sind umfangreiche Fußnoten mit ausführlichen Verweisen zu Rechtsprechung und aktueller Literatur sehr hilfreich. Bei einem Handbuch mit unterschiedlichen Autoren lassen sich Überschneidungen, Wiederholungen und uneinheitliche Zitierweisen nicht immer vermeiden. Gerade aber deshalb sind Querverweise zu anderen Kapiteln erforderlich, was leider nicht immer geschieht. Dies wird insbesondere bei einem Themenkomplex deutlich: Den "allgemein anerkannten internationalen Regeln und Normen", die im Bereich der Meeresverschmutzung durch Schiffe von der IMO aufgestellt werden. Zwar werden diese sog. GAIRS ("*generally accepted international rules and standards*") in einigen Kapiteln behandelt (S. 108, 145 f., 321). Übersichtlicher und einheitlicher wäre es aber gewesen, diese Problematik einmal ausführlich zu besprechen und an anderen Stellen zu verweisen.

Graf Vitzthum und den Bearbeitern des Seerecht-Handbuches gelingt es, mit dieser systematischen und meist aktuellen Darstellung des Seerechts eine Lücke, zumal im deutschen Sprachraum und mit Bezügen zum deutschen Recht, zu schließen. Das Handbuch sei Wissenschaftlern, Studenten sowie Praktikern gleichermaßen empfohlen.

Sarah Wolf

Zimmermann, Andreas/Tomuschat, Christian/Oellers-Frahm, Karin (eds.): The Statute of the International Court of Justice. A Commentary. Oxford: Oxford University Press (2006). lxxxiv, 1577 S. £ 250,-

The voluminous Commentary (1577 pages !) under review here appeared punctually in the year of the sixtieth anniversary of the International Court of Justice. As the Statute of the ICJ forms an integral part of the UN Charter the Commentary to the Statute completes the Oxford University Press' Commentary to the Charter of the United Nations, edited by Bruno Simma. Thus Oxford University Press has made available thorough explanations of the two basic documents of the law of the United Nations to be used by scholars, practitioners, and, at least in law libraries, by students who are certainly not able to afford buying the Commentary at the exorbitant price of 250 British Pounds.

Both Commentaries are twins, respectively – and more correctly – brother and sister publications. This is obvious not only because the publishing house has bound both Commentaries in the same style. Their close kinship is apparent in the Commentary under review itself; after “Part One Introduction” (“General” and “Historical”) the Commentary in “Part Two” starts with article-by-article explanations of UN Charter provisions relevant to the ICJ (Article 2, para. 3; Article 7; Article 33; Article 36; Articles 92-96) written by the same authors as those of the UN Charter Commentary; one of the co-commentators to the UN Charter Articles 108 and 109 concerning the procedure for amendments and revisions of the Charter is again the commentator to Article 69 of the Statute which refers to these articles of the Charter. There is one exception in the commentator to Article 7 UN Charter: whereas the former commentator, Günther Jaenicke, treats in a short survey the principal organs of the United Nations and in more detail the subsidiary organs of the Organization, the new commentary to the same Article written by Vera Gowland-Debbas concentrates on the ICJ as one of the principal organs of the United Nations within the system of the other principal organs.

The Commentary to the Statute of the ICJ in the proper sense begins not until page 195 of the book. 1300 pages later, in two appendices, the Articles of the ICJ Statute and the Rules of the Court (1978) as amended on 29 September 2005 are reprinted, followed by the usual Index. Preceding “Part One”, the volume contains a “General Bibliography” and three tables of cases, those of the ICJ, the Permanent Court of International Justice and those of other (international and some domestic) bodies in alphabetical order and with references to the marginal numbers where the cases are mentioned in the comments to the individual Articles.

In 1934 *Éléments d'interprétation* of the Statute of the PCIJ was written by just one author, Berthold Schenk Graf von Stauffenberg. In the Preface to the Commentary the editors observe the good academic usage to recall the forerunner of their publication which in this case even “has served as the model” for their own undertaking; additionally they respectfully remind the reader that Berthold Schenk Graf von Stauffenberg (who in 1944 was executed as a member of the resistance against the Nazi regime) “was trying to uphold international law at a time when the authorities of his country began to undermine it”. Though left unsaid by

the editors, their undertaking can be regarded as a late tribute in honour of that outstanding figure among the German community of international lawyers (Alexander Meyer, Berthold Schenk Graf von Stauffenberg (1905-1944). *Völkerrecht im Widerstand* [2001]) who dedicated his life to what the authors of the Commentary unite: the support of the rule of international law. Presently, in view of 60 years of practice of the ICJ, a commentary to its Statute can hardly be written by just one author. The Commentary is a team-work of 49 contributors from nine European countries: from Germany (19), the UK (7), Switzerland (4), 3 each from France, the Netherlands and Spain, Italy (2), one each from Austria and Denmark and 6 from the USA. Most of the contributors' names are well known in the worldwide community of international lawyers. All the editors – Zimmermann of the Kiel University, Tomuschat of the Berlin Humboldt University and Oellers-Frahm, senior research fellow of the Heidelberg Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law – are distinguished German scholars, and all of them have practical experience as counsel or advocates before the ICJ.

As in the Commentary to the Charter, the Statute of the ICJ is analysed on an article-by-article manner. As the Rules of the Court are based on and elaborate the articles of the Statute, the Rules reasonably cannot be taken in consideration other than in the analysis of the respective articles of the Statute – with one exception: the question of discontinuance is not treated in the Court's Statute, and it is dealt with only in the Rules (Article 88, Article 89); therefore this topic is treated in a special contribution "Discontinuance and Withdrawal" written by Gerhard Wegen and inserted between Article 59 and Article 60. It is common practice in article-by-article commentaries that at the top of the commentary the respective article is printed; however, to the present reviewer it seems superfluous to cite extensive Rules of the Court in full length in the course of the explanations (see e.g. Article 34, marginal number 2, Article 36, marginal number 102) as the Rules of the Court can easily be consulted in the appendix of the Commentary.

The editors' asseveration that they "never attempted to streamline the contributions according to one uniform scheme" (Preface) notwithstanding, the commentaries to the articles contain more or less the same subdivisions even though their orders may vary. Most comments are structured in the subdivisions "Historical Development" – "Analysis", expressly under this heading or substantially – and "Evaluation". Several comments start with a short "Introduction" setting the respective provision of the Statute within the broader context of legal history (e.g. Article 20) or in the context of rules others than those of the Statute (e.g. Article 39), or dealing with the weightiness of the article within the framework of the Statute (e.g. Article 43); or they start with subdivisions on the "Function" and/or "Purpose" and/or "Scope" of the respective article. The long "Introduction" to Article 26 (Chambers) written by Paolo Palchetti provides already a substantive analysis of his topic.

The subdivisions "Historical development" reappraise the drafting history of each article of the Statute. As the Statute of the ICJ "is based upon the Statute of

the Permanent Court of International Justice” (Article 92 UN Charter) the comments report as a matter of course the drafting history of the PCIJ’s Statute, including later revisions, and afterwards the discussions on the Statute of the future ICJ and their outcome in the UN Committee of Jurists and in Committee IV of the San Francisco Conference. Some comments go even back to the “prehistory” of the PCIJ pointing to similar rules of arbitration proceedings and of pre-existing international courts and to the 1907 Convention for the Pacific Settlement of International Disputes.

The interpretation of the respective articles is carried out in the subdivisions “Analysis” in the course of which the main emphasis is generally laid upon the description of and interpretative comments on the practice of the ICJ and the PCIJ, i.e. upon the application of the provisions of the Statute. It is interesting to learn that some provisions of the Statute are “sleeping beauties”, e.g. the recommendation contained in Article 6, the conciliation procedure provided for in Article 12, Article 18 concerning the dismissal of judges, Article 25 concerning the dispensation of one or more judges from sitting, Article 28 providing for the possibility for a special chamber to sit elsewhere than at the Hague, and the non-utilization of the chamber of summary procedure (Article 29). The commentators explain why these articles have never been applied and consider whether this may change in the future, e.g. the possible application of Article 25 should the caseload of the ICJ increase further.

The subdivisions “Evaluation” differ in length and substance. For example: some commentators simply refer to statements in the literature concerning the respective provision (e.g. Article 4); others summarize the issues discussed in the preceding subdivisions (e.g. Article 9); in the commentary to Article 62 the “Evaluation” consists mainly of what Judge Weeramantry said about third party interventions. Other commentators use the “Evaluation” to formulate their personal stance concerning the respective provision. Thus, e.g., the evaluation in the commentary to Article 65 categorizes the advisory opinions, assesses their usefulness for the development of international law, their dangers because of their limited effects and argues that the Secretary-General should be given the authority to request advisory opinions.

The proportions of the comments depend of course mainly on the practical importance of the provisions, the sheer volume of material accumulated by their application and the issues they provoke; but, with all due respect, it is the impression of the reviewer that the extent of some commentaries can also be put down to the writing enthusiasm of their authors. Two articles only need two pages, most comments comprise from about ten to about 30 pages, and at 115 pages the commentary on Article 38 written by Alain Pellet is the longest.

It should be clear that this review cannot even touch upon all explanations of all articles. It should also be clear that a thorough assessment can be afforded only after a certain lapse of time during which the Commentary has been used in daily (scholarly or practical) work. The following remarks are written with this reservation. My selection of the articles is subjective and may appear somewhat arbitrar-

ily. I will not deal with the numerous Articles on the election and status of the judges of the ICJ nor with the niceties of procedural law. I have mainly chosen only some fundamental provisions which figure as “lighthouses” or highlights in the Statute, and which all international lawyers, and not only the experts of the procedural law of the ICJ, are acquainted with.

One of the important provisions seems to me Article 9 of the Statute, which aims to assure the representativeness of the Court, a crucial factor for the states’ willingness to accept the jurisdiction of the Court. On the one hand, as Bardo Fassbender observes, it is generally recognized that the Court should include judges representing the regions of the world, although the regional groups established in the UN system do not play a direct role in the nomination and election of judges; this geographical distribution has as its result that the diverse “forms of civilization” are represented. On the other hand Article 9 of the Statute is a “manifestation of power politics”. This is not visible in the wording of the provision; it is revealed in Bardo Fassbender’s analysis of the drafting history and the application of the provision. The understanding of the almost identical Article 9 PCIJ Statute and its application always assured the representation of the Great Powers of the League in the PCIJ by a judge of their nationality. This original practice governs the application of Article 9 until today; the permanent members of the Security Council have always been represented by a judge of their nationality as well, the incompatibility of this “tradition” with the principle of equality of States notwithstanding. A further interesting explanation concerns the representation of the “principle legal systems of the world”. Fassbender rightly points to the connection of this term with the “general principles of law recognized by civilized nations”, the third source of international law listed in Article 38, para. 1 of the Statute. He points to the rapid growth of the body of treaty law since 1945, which decreased the importance of domestic law for the construction and interpretation of international law. Fassbender convincingly argues that, accordingly, today a proper functioning of the Court depends much more on its judges having a strong competence in public international law than their coming from different domestic legal environments.

Another key provision of the Statute is that concerning the access to the Court’s contentious jurisdiction. As Article 34 para. 1 “is sufficiently clear”, the commentator Pierre-Marie Dupuy analyses mainly paras. 2 and 3 of Article 34. In conformity with and citing “sharp criticism” from scholars and from judges of the Court addressed to Article 34 para. 1 he regards this provision as antiquated because it restricts access to the Court to states and keeps public international organizations, “the main victims of this rule”, outside the “entrance door” to the Court. Dupuy emphasizes the undeniable fact that the composition of the international community has changed since the adoption of the Statute and deplors “that the Statute of the Court remains the same”. But in spite of his fervent plea for the revision of Article 34 with the aim of enlarging access to the ICJ, Dupuy himself seems to be rather sceptical; in his “Evaluation” he points to the reticence of states towards any substantial change of Article 34 which was demonstrated in

1997 by the “very unenthusiastic reactions” to a proposal of Guatemala to grant any inter-governmental organization the right to submit the settlement of a dispute to the Court. In concern for the “victims” of Article 34 Dupuy explores in the final pages of his commentary “the legal ways” outside the scope of Article 34, by which intergovernmental organizations can circumvent the impossibility of submitting their dispute to the ICJ in a contentious procedure (“compulsory” advisory opinions, arbitration tribunals).

Christian Tomuschat takes a lot of care over the explanation of Article 36, the provision governing the jurisdiction of the Court. He analyses every element of all six paragraphs of the provision in great detail and close to the practice of the Court. Much attention is given to the intricacies of special agreements (*compromis*) and compromissory clauses (Article 36, para. 1) as well as to the inventiveness of states in formulating declarations under the optional clause (Article 34, para. 2) by making use of their freedom to make “reservations” under Article 36, para. 3. But it has emerged, the commentator elaborates, that certain “traditional reservations” are not very helpful for a state to evade the jurisdiction of the Court: thus from a “domestic jurisdiction clause” no real advantage can be expected, they usually failed to convince the Court; the “progressive disappearance” of the Connally clause and the Vandenberg clause can be observed; and from a general point of view it can be said that far-reaching reservations, due to the mechanism of reciprocity, weaken the own opportunities of the declaring state to bring a case to the Court. Writing about the relationship between the Court and the Security Council Tomuschat agrees with the Court which, in the *Nicaragua* Case, denied any subordination of the Court to the SC. However, decisions made under Chapter VII of the UN Charter have to be taken into account by the Court. In his reasonings about the “seemingly ‘idle’ title of jurisdiction” in Article 36 para. 1 of the Statute concerning cases “provided for in the Charter of the United Nations” Tomuschat pleads for referrals of disputes to the ICJ by the Security Council under Chapter VII; this encouragement of the SC to combine its efforts to settle a dispute with the capacities of the Court is really an innovative idea. Throughout his comment Tomuschat repeatedly reminds the reader of the consensual regime as it is reflected in Article 36 as the “basic philosophy of the system of judicial settlement”. This may appear, he writes in his “Evaluation”, “to belong to the remnants of the past”. But without complaining of the law as it stands today, he soberly observes that our time is not ripe for a comprehensive system of judicial settlement and he adds “nor would it be the best solution to assign all disputes to an international judge”; there are “different methods of dispute settlement” which have their own strengths.

In his commentary on Article 38 of the Statute Alain Pellet repeatedly writes that he can make only “some cursory remarks” or that “this commentary is not the proper place” to elaborate on all aspects of the topic under discussion. This pleasant modesty notwithstanding, Pellet analyses every element of the Article as meticulously as Tomuschat with respect to “his” Article 36 and like him close to the practice of the Court. Doctrinal positions are mainly referred to in (long) foot-

notes, a circumstance which contributes to the length of Pellet's comment. Pellet's analysis starts with the formula in the opening sentence of Article 38: "the Court ... is to decide ... such disputes as are submitted to it". As this formula ignores other functions of the Court (advisory opinions, 'law-ascertaining' role) Pellet gives a short overview of all of them and of binding decisions in the proceedings of the contentious function (judgements, orders, provisional measures). Pellet then rightly rejects the main criticisms of Article 38 concerning the incompleteness of the list of sources of international law in the sub-paragraphs of para. 1; these criticisms are "of limited importance", he suggests, because "the general mention of international law in the opening sentence suffices to enable the Court to have resort to other sources of international law". As international law is the only basis for the Court's decisions Pellet subsequently elaborates what international law "is" – the sources in and outside the list (unilateral acts, decisions of international organizations) – and what international law "is not" ('material' sources, municipal law – though, with respect to its compliance with international law, municipal law is "omnipresent in the case law of the Court" – and equity). The commentator then turns to the sources enumerated in Article 38 and explains "how the Court itself views" these three main sources. The "cursory remarks" in these sections attain the character of lucid treatises on the jurisprudence of the Court. Concerning customary international law it is well known that the Court has always stressed the importance of both distinct elements of the formation of customary law. Although the Court has sometimes only paid lip service to the "doctrinal construction" of the two elements of custom and although the Court's reasoning sometimes "leaves an impression of a ... somehow mysterious alchemy", the Court's approach to the elucidation of customary law, Pellet summarizes, "has worked well". In face of the modest importance of the "general principles of law recognized by civilized nations" in the jurisprudence of the Court, Pellet's broad explanations of this source seems to be not quite adequate. Discussing para. 1 (d) of Article 38 Pellet registers that the Court takes into account "first and foremost" its own case law. The reference to its own case law usually avoids self-contradictions and leads to a certain degree of predictability. Pellet's position concerning decisions of domestic courts deserves assent: they should better be treated as (potential) elements of State practice in the customary process and not as "subsidiary means for the determination of the rules of law". Finally Pellet registers the "apparent disregard of the Court with the legal doctrine", there is one exception: the increasing resort to the work of the International Law Commission.

The wording of Article 40 of the Statute concerning the institution of proceedings read together with Article 38 sq. of the Rules of the Court seems to be very clear and simple. The reader is astonished that the comment to this article comprises 73 pages; the commentator Sienho Yee himself in his "Evaluation" views "with amazement the vast body of materials that have been spawned by the simple language" of that article. The commentator not only meticulously analyses the terms of the provision (special agreement, application, subject of the dispute), the issues they produced in the practice of the Court, the communication of the in-

strument instituting proceedings “to the outside world” (para. 2 and 3 of Article 40); the length of his comment is also due to the treatment of the processing of the instruments instituting proceeding within the Court and the inclusion in his comment of institution of other types of proceedings such as counter-claims as well as, however shortly, proceedings regulated in other articles of the Statute (interpretation and revision of judgements under Articles 60 and 61, intervention under Articles 62 and 63).

The power of the Court under Article 41 of the Statute to indicate “provisional measures” has featured prominently in the practice of the Court. As the annex attached to the comment on Article 41 shows, the Court, under the 1978 Rules, had to deal with 26 requests on provisional measures; just recently in the Case *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay)* the Court rejected in July 2006 Argentina’s as well as in January 2007 Uruguay’s request(s) for the indication of provisional measures. Since her doctoral thesis (Karin Oellers-Frahm, *Die einstweilige Anordnung in der internationalen Gerichtsbarkeit* [1975]) Karin Oellers-Frahm, the commentator on Article 41, has continuously observed and written on this sector of procedural law and figures as a true specialist on the subject-matter. No wonder that Oellers-Frahm lucidly explains the law on interim measures of protection in the practice of the Court and discusses the difficulties surrounding this incidental proceeding. One of these difficulties – the commentator says “perhaps the most controversial question” – has always been the issue whether an order indicating provisional measures has binding effect upon the parties. Although the Court in the *LaGrand* Case decided this question in the affirmative the commentator deems that this will not yet be the end of the story as the Court in this case did not mention at all the question of jurisdiction; in the *LaGrand* Case the jurisdiction of the Court on the merits was not in question. It remains to be seen how the Court will act in cases of contested jurisdiction.

If this review were more extended I would add some remarks on the equally impressive comments on other weighty Articles of the Statute, such as Article 53 (non-appearance of a party), Article 57 (separate and dissenting opinions), Article 59 (binding force of decisions of the Court), Article 62 (intervention) and on the Articles concerning advisory opinions. But my remarks, short as they may be, to comments of very few selected Articles of the Statute shall suffice to give an impression of how the authors of the Commentary treat their subjects.

But it should not be left out that the Commentary is enriched by five “special contributions”. We have already referred above to the special contribution “Discontinuance and Withdrawal” and mentioned the “General” and “Historical” Introductions.

The late Sir Robert Jennings is the author of the “General Introduction”. First he describes the main characteristics of the ICJ: the ICJ as the principal judicial organ of the UN, its “ambivalent position” as a court of first instance and a court from which no appeal is possible, which explains why the Court is often spending much of its time on preliminary questions which have normally been dealt with by lower courts; the consensual basis of contentious jurisdiction and the

Court's enjoyment of *Kompetenz-Kompetenz* – “a situation which is not free from an element of contradiction”; the court as an institution due to its permanence; the “ultimate ritual confrontation of arguments in public” in the Court's adversarial process; the reporting of cases being good for the development of case law; the entitlement of judges to deliver separate and dissenting opinions which are sometimes longer than the Court's own decision – the comments on this institution are of special interest. Whereas Rainer Hofmann and Tilman Laubner, the commentators to the appropriate Article 57, conclude from the Court's increasing caseload that fears about the detrimental effect of individual opinions on the Court's standing and authority have proven overly pessimistic, Sir Robert recognizably disapproves – as he has done in earlier writings (AJIL Vol.89 [1995], 498) – at least the “monograph type” of opinions “which may be stimulating in professional seminars but can only confuse and discourage governments from becoming parties to a case if what they seek is a clear and unambiguous solution of their particular dispute”. The second part of Sir Robert's introduction surveys chronologically the work of the Court from the “very good start” in the first decade (1946-1956), the “rather unfortunate second decade” (1956-1966), to the “happier period” (1966-1976) extending to the present time. In his “Outlook” Sir Robert is restrained in his comment about the “traditional demand for compulsory jurisdiction”. Similar to Tomuschat's stance, he points to other methods of peaceful dispute settlement and adds that the proliferation of international tribunals “makes it seem odd to demand compulsory jurisdiction for one of them”. Contrary to Dupuy's plea for the revision of Article 34 para. 1 of the Statute Sir Robert is not enthusiastic about enlarging access to the ICJ and he is certainly right in his outlook that if the Court “were opened to cases from claimants other than States it would soon be swamped”.

As in the course of the Commentary most commentators to the single articles treat the genesis of the respective articles in a subdivision “Historical Development”, Ole Spiermann's “Historical Introduction” can afford to concentrate on some key problems discussed during the drafting process of the PCIJ Statute in 1920: nomination and selection of judges, contentious jurisdiction, advisory jurisdiction, the judiciary and the PCIJ and the League of Nations. Afterwards he gives an overview of the judgements rendered and advisory opinions delivered by the PCIJ and concludes with a short description of the steps leading to the establishment of the ICJ.

Preceding the commentaries to Chapter II of the Statute (Competence of the Court) we find Giorgio Gaja's special contribution “Relationship of the ICJ with Other International Courts and Tribunals” at the end of which he comes to the presently much discussed risk of fragmentation of international law because of the proliferation of international courts and tribunals. Gaja does not see a remedy against this risk in new institutional mechanisms such as establishing a hierarchy among courts and tribunals, but in the attitude that international judicial or arbitral bodies should take: they should view questions within their special domain in the larger context of overall international law and should acknowledge the ICJ's indis-

pensible leading role; on the other hand, the ICJ should show great attention to the decisions of other courts and tribunals. An example of how the ICJ showed such “great attention” is the Court’s recent Judgement of 26 February 2007 in the *Genocide Case (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)* where we find numerous references to the jurisprudence of the ICTY.

The fourth special contribution deals with the “General Principles of Procedural Law” written by Robert Kolb. Systematically correct, it is inserted in the book above the commentaries to Chapter III of the Statute (Procedure). This contribution is a remarkable, painstakingly elaborated treatise on procedural principles “at the level of the ICJ”. It differentiates between “structural and constitutional principles” (equality of the parties, the principle of proper administration of justice), “procedural principles *stricto sensu*” (the rule *ne eat iudex ultra petita partium*, matters of evidence and burden of proof) and “substantive principles related to the proceedings” (the general duty of loyalty between the parties, such as the prohibition of abuse of procedure, the principle of estoppel and the maxim *nemo ex propria turpitudine commodum capere potest*).

What does the international lawyer expect from a commentary to the Statute of the ICJ? First of all, a reliable analysis of the rules of the Statute as applied by the Court. In this respect the user of the Commentary will be fully satisfied. Like Bruno Simma’s Commentary to the Charter of the United Nations the Commentary to the ICJ’s Statute is close to practice. Because all commentators concentrate exhaustively on the handling of the rules by the Court, the Commentary has the quality of an authoritative guide for all interested in the Statute as a living instrument. Under the presumption that a reader of the Commentary is primarily interested to find out how the rules of the Statute are applied, the presentation of the commentators’ personal positions, stimulating as they may be, are a secondary stage of the readers’ interest. In the opinion of the reviewer a commentary is not the right place in which to develop one’s own positions at length, the proper place for such expositions are journals and books. But it cannot be expected from scholars in their function as commentators of a legal instrument to withhold completely their own positions concerning a provision as it is formulated in the instrument or as it is applied. In this respect the comments are very well balanced, the authors are restrained in developing their own positions too broadly, and the practice of the Court is always in the centre.

To conclude, one cannot but congratulate the editors and all co-commentators on their labour-intensive, commendable endeavor which resulted in a most valuable contribution to the science and practice of international law. Having brought together an international co-authorship and being aware of the lack of language facilities among many, especially American, scholars the German editors’ decision to publish the Commentary in English is fortunate; its being published in English makes the Commentary available to scholars and practitioners all over the world. With certainty it can be said that the Commentary is to be regarded as the outstanding and comprehensive standard work on the Statute of the ICJ which will

long remain essential reading for all concerned. In sum, the Commentary will surely become a friend for all friends of the Court.

Theodor Schweisfurth, Heidelberg